Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 09.11.2022

Beschluss PA 04/2022
172. Sitzung des Planungsausschusses am 07.11.2022, TOP 2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren 110-kV oder 380-kV-Anschluss zur Erschließung des Industriegebietes Großenhain Nord (IGN)**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des vorgelegten Entwurfs der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit einer Ergänzung gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 (Posteingang beim RPV am 06.10.2022) durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zu den vom Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement, SIB, Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG eingereichten Planunterlagen bis zum 11. November 2022 Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.
In Ergänzung des Entwurfs der Stellungnahme soll dem letzten Absatz angefügt werden, dass durch den Vorhabensträger auch Alternativen zur geplanten Hochspannungsfreileitung zu prüfen sind. So könnte z. B. die Verlegung eines Erdkabels wesentlich zur Konfliktminderung beitragen.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente.)

Betr.-Nr. 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen
Referat 34
Raumordnung, Stadtentwicklung
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Radebeul, 09.11.2022

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „110-kV oder 380-kV Anschluss zur Erschließung des Industriegebietes Großenhain Nord (IGN)"

Sehr geehrter Herr Koppisch,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum o. a. Raumordnungsverfahren wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 07.11.2022 beraten und mit einer Ergänzung beschlossen.

Die geänderte Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de/
E-Mail: post@rpv-oeoe.de

Telefon: 0351 40404-701
Telefax: 0351 40404-740

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Anlage

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „110-kV oder 380-kV Anschluss zur Erschließung des Industriegebietes Großenhain Nord (IGN)"

Korridorfindung

Die methodische Herangehensweise bei der Terrassenfindung der Vorhabenträgerin besteht im ersten Schritt in einer Raumwiderstandsanalyse (RWA) innerhalb eines elliptischen Untersuchungsgebiets, das Anfangs- Endpunkte der geplanten Stromleitung umschließt. Als Datengrundlage für die Darstellung der Raumwiderstände dient der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge[1] i. V. m. dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan.

Im Ergebnis der RWA kann festgestellt werden, dass ein Großteil des Untersuchungsgebiets durch Sachverhalte der Raumwiderstandsklasse I (sehr hoher Raumwiderstand - Ausschlussflächen) geprägt ist. Insbesondere die Natura 2000-Schutzgebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)-Gebiet „Hopfenbachtal", FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen", FFH-Gebiet „Elligastbachniederung", FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain", Special Protection Area (SPA – Vogelschutzgebiet) „Mittleres Rödertal", SPA „Unteres Rödertal") haben einen hohen Flächenanteil am Gebiet. Weitere Ausschlussflächen (RWK I) betreffen die Siedlungsflächen und geplante Bauflächen sowie die Vorranggebiete Schutz des vorhandenen Waldes (i. W. VRG Waldschutz) bzw. VRG Waldmehrung.

Eine Umgehung dieser Ausschlussflächen innerhalb des Untersuchungsgebiets ist nicht möglich, da sich die Natura 2000 Gebiete über die gesamte Nord-Süd-Ausdehnung des zentralen Untersuchungsgebiets erstrecken.

In der RWK II (hoher Raumwiderstand) sind vor allem die ausgewiesenen VRG des Regionalplans, die Landschaftsschutzgebiete, das Überschwemmungsgebiet sowie das Important Bird and Biodiversity Area (IBA) „Unteres Rödertal und Colmnitzer Platte" bestimmend.

Als weiterer Aspekt bei der Korridorfindung bestand in der Bündelung mit bestehenden linearen Infrastrukturen. Die maßgeblichen Bündelungspotenziale im Untersuchungsgebiet bestehen durch die Bundesstraße B98 zwischen Glaubitz und Großenhain, die Bundesstraße B101 zwischen Großenhain und Stroga, die Bahnstrecke zwischen Großenhain und Zabeltitz, die 110-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Streumen und Skassa, die 110-kV- und 380-kV-Leitung(en) zwischen dem Umspannwerk Streumen und Wülknitz sowie die 220-kV- und 380-kV-Leitung zwischen den Anschlussbereichen 1 bzw. 2 und Skassa/Weißig.

Durch die Gutachterin wird in Ausschlussgebieten (RWK I) im Bereich von Bündelungspotenzialen ein Puffer von 500 m beiderseits der Achse des Bündelungspotenzials als Korridorschlauch für die Trassenkorridorfindung berücksichtigt

Die Methode zur Korridorfindung sowie die inkludierte RWA sind nachvollziehbar und vollständig.

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt und bewertet.

Mögliche Konflikte mit vorrangigen Nutzungen bzw. Raumfunktionen innerhalb des Untersuchungsgebiets

Als vorrangige Nutzungen innerhalb des Untersuchungsgebiets für die 110-kV- bzw. 380-kV-Freileitung zur Erschließung des IGN finden sich entsprechend dem Regionalplan VRG für

---

[1] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

Arten- und Biotopschutz, Windenergienutzung, Landwirtschaft, Rohstoffabbau, Waldschutz, Waldmehrung, Hochwasservorsorge und Kulturlandschaftsschutz.

- VRG Arten- und Biotopschutz
  Der Großteil des Untersuchungsgebiets ist als VRG Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Die VRG Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren. Kerngebiete in den VRG Arten- und Biotopschutz sind o. g. Natura 2000- Gebiete.
  Insbesondere das SPA „Unteres Rödertal", welches sich im nordwestlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsgebiet (zwischen Glaubitz, Streumen, Zabeltitz und Skassa) befindet und das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" entlang der Röder im zentralen Untersuchungsgebiet sind raumbedeutend.
  Das ausgewiesene IBA „Unteres Rödertal und Colmnitzer Platte" überschneidet sich im Untersuchungsraum großflächig mit dem SPA „Unteres Rödertal".
  Konflikte mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes können vor allem durch die Zerschneidungswirkung der Stromtrasse, Kollision an Freileitungen, Störwirkungen der Freileitungen für Vogelarten des Offenlandes und Stromschlag entstehen.
- VRG Windenergienutzung
  Innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet sich das südlich an das Umspannwerk Streumen (Beginn der Trassierung zum IGN) anschließende VREG Streumen.
- VRG Landwirtschaft
  Im Untersuchungsgebiet befinden sich in den Gemarkungen Walda, Nasseböhla, Weißig, Zschaiten, Weißig und Skassa VRG Landwirtschaft mit mehreren kleinräumigen Flächen.
- VRG Rohstoffabbau
  Im Untersuchungsgebiet befinden sich in den Gemarkungen Glaubitz und Skaup/Skäßchen VRG Rohstoffabbau (Kiesabbau).
- VRG Waldmehrung/ VRG Waldschutz
  VRG Waldmehrung befinden sich in den Gemarkungen Glaubitz, Marksiedlitz, Streumen, Wildenhain, Skassa, Zschieschen, Mülbitz, VRG Waldschutz in den Gemarkungen Radewitz, Peritz, Bauda, Görzig, Zabeltitz, Walda und Wildenhain.
- VRG Hochwasservorsorge
  Flächen der VRG Hochwasservorsorge (Funktion Abfluss/ Rückhalt) befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets flächendeckend beidseitig entlang der Großen Röder.
- VRG Kulturlandschaftsschutz
  Im Süden des Untersuchungsgebietes befindet sich das VRG Kulturlandschaftsschutz, welches durch die Kirche Wantewitz als historisches Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage begründet wird.

Bewertung der einzelnen Korridore:

<u>Korridor 1: B101 – Ackerfläche – zwischen Kleinthiemig, Walda, Bauda und Wildenhain – B98 – 110-kV-, 220-kV- bzw. 380-kV-Leitung</u>

Der Korridor 1 verläuft durch ein VRG Arten- und Biotopschutz. Bei Teilflächen davon handelt es sich um Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes. Die LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide" und „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal" sind Teilflächen der Natura2000-Gebiete.

Entlang der Großen Röder und des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals befindet sich das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain". Das FFH-Gebiet überschneidet sich nordöstlich der Ortslage Wildenhain auf mind. 490 m Länge mit dem Trassenkorridor auf der gesamten Breite. Eine weitere Überschneidung befindet sich südöstlich des Umspannwerkes Streumen. Hier wird das FFH-Gebiet auf mind. ca. 460 m Länge mit dem Korridor auf der gesamten Breite überlagert. Die Ersteinschätzung der Antragstellerin zur FFH-Verträglichkeit

zeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bei einer geeigneten Wahl des Maststandortes ausgeschlossen werden kann.

Der Trassenverlauf durchquert das SPA „Unteres Rödertal" in einer Länge von mindestens 4,6 km. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA können nicht ausgeschlossen werden. Grund ist das erhöhte anlagebedingten Kollisionsrisikos für Fischadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Trauerseeschwalbe.

Erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen, die zu einer Entwertung des Lebensraums im VRG Arten- und Biotopschutz führen und Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch den Trassenverlauf sind nicht auszuschließen.

Des Weiteren befinden sich Flächen VRG Waldschutz und Waldmehrung innerhalb des Korridors K1. Östlich der Ortslage Marksiedlitz wird ein VRG Waldschutz auf der gesamten Breite des Korridors überlagert. In der Realität wird die Waldfläche bereits durch drei Freileitungen unterbrochen. Laut Aussage der Gutachterin beträgt der Abstand zwischen der südlichen Teilfläche und der nächstgelegenen Leitung ca. 90 m und damit genügend Raum um die Waldfläche des VRG zu umgehen.

Der Terrassenkorridor überlagert sich östlich der Ortslage Marksiedlitz auf der gesamten Breite mit einem VRG Waldschutz. Eine Trassierung durch das VRG würde trotz der bestehenden Vorbelastungen durch Stromleitungen in jedem Fall eine neue Schneise durch die bestehende Waldfläche bewirken und somit zu einem Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen führen.

Eine kleinflächige Überlagerung des Terrassenkorridors mit dem VREG Windenergienutzung Streumen befindet sich im Bereich des Anknüpfungspunktes am Umspannwerk. Da eine Trassierung in dem entsprechenden Bereich nicht notwendig bzw. zielführend ist, ist eine Beeinträchtigung des VREG Windenergienutzung auszuschließen. Es besteht kein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

Der Terrassenkorridor K1 überlagert sich mit den VRG Landwirtschaft, Zielkonflikte bestehen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Mastenaufstellung nicht.

Im Bereich Wasser bestehen innerhalb des Korridors K1 Überschneidungen mit einem Überschwemmungsgebiet in der Aue der Großen Röder (VRG Hochwasservorsorge). Eine Inanspruchnahme des Gebietes durch die Hochspannungsleitung führt jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erheblichen Auswirkungen.

VRG Rohstoffabbau und Kulturlandschaftsschutz werden durch den Trassenverlauf nicht berührt.

Im Vergleich mit den Korridoren K2, K3a/3b und K4a/4b besitzt K1 die kürzeste Länge (12,5 km). Zudem ist der Anteil von 60 % Länge in Bündelung an der Gesamtlänge vergleichsweise hoch.

<u>Korridor 2: B101 – Ackerfläche – südlich Wildenhain – 110-kV-, 220-kV- bzw. 380-kV-Leitung</u>

Entlang der Großen Röder und des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals befindet sich das das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain". Das FFH-Gebiet überschneidet sich südlich der Ortslage Wildenhain auf mind. 400 m Länge mit dem Korridor auf der gesamten Breite. Eine weitere Überschneidung befindet sich südöstlich des Umspannwerkes Streumen. Hier überlagert sich das FFH-Gebiet auf mind. ca. 460 m Länge mit dem Korridor auf der gesamten Breite. Die Ersteinschätzung der Antragstellerin zur FFH-Verträglichkeit zeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bei einer geeigneten Wahl des Maststandortes ausgeschlossen werden kann.

Der Trassenerlauf durchquert das SPA „Unteres Rödertal" in einer Länge von mindestens 2,6 km. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA können nicht ausgeschlossen werden. Grund ist das erhöhte anlagebedingten Kollisionsrisikos für

Fischadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Trauerseeschwalbe.

Die LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide" und „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal" sind Teilflächen der Natura2000-Gebiete.

Erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen, die zu einer Entwertung des Lebensraums im VRG Arten- und Biotopschutz führen und Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch den Trassenverlauf sind nicht auszuschließen.

Des Weiteren befinden sich Flächen des VRG Waldschutz und Waldmehrung innerhalb des Korridors K2. Östlich der Ortslage Marksiedlitz überlagert sich ein VRG Waldschutz auf der gesamten Breite des Korridors, nordwestlich ein VRG Waldmehrung. In der Gemarkung Wildenhain durchquert Korridor 2 zwei VRG Waldmehrung und ein VRG Waldschutz. Eine Trassierung durch die VRG Waldschutz würde eine neue Schneise durch die bestehenden Waldflächen bewirken und somit zu einem Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen führen.

Eine kleinflächige Überlagerung des Terrassenkorridors mit dem VREG Windenergienutzung Streumen befindet sich im Bereich des Anknüpfungspunktes am Umspannwerk. Es besteht kein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

Der Terrassenkorridor überlagert sich mit den VRG Landwirtschaft, Zielkonflikte bestehen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Mastenaufstellung nicht.

Es bestehen innerhalb des Korridors Überschneidungen mit einem Überschwemmungsgebiet in der Aue der Großen Röder (VRG Hochwasservorsorge). Eine Inanspruchnahme des Gebietes durch die Hochspannungsleitung führt jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erheblichen Auswirkungen. Ein Zielkonflikt besteht nicht.

VRG Rohstoffabbau und Kulturlandschaftsschutz werden durch den Trassenverlauf nicht berührt.

Der Anteil der Länge in Bündelung (ca. 7,3 km) an der Gesamtlänge (ca. 13,7 km) entspricht rund 53 %.

<u>Korridor 3: B101 – Ackerfläche – Bahntrasse – südwestlich Nasseböhla (K3a) bzw. B101 – Ackerfläche – südlich Nasseböhla – Ackerfläche (K3b) – nordwestlich Bauda – Ackerfläche – 110-kV-, 220-kV- bzw. 380-kV-Leitung</u>

Der Korridor 3 verläuft im gesamten Bereich zwischen den Ortslagen Nasseböhla und den Anknüpfungspunkten auf Flächen eines VRG Arten- und Biotopschutz (Länge ca. 10,7 km). Bei Teilflächen davon handelt es sich um Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes. Die LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide" und „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal" sind Teilflächen der Natura2000-Gebiete.

Entlang der Großen Röder und des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals ist das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" ausgewiesen. Das FFH-Gebiet überschneidet sich nördlich der Ortslage Walda auf mind. ca. 250 m Länge mit dem Korridor auf der gesamten Breite. Eine weitere Überschneidung befindet sich südöstlich des Umspannwerkes Streumen. Hier wird das FFH-Gebiet auf mind. 460 m Länge vom Trassenkorridor auf der gesamten Breite überlagert. Die Ersteinschätzung der Antragstellerin zur FFH-Verträglichkeit zeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bei einer geeigneten Wahl des Maststandortes ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich zwischen den Ortslagen Bauda und Wülknitz ist großflächig das SPA „Unteres Rödertal" ausgewiesen, welches sich auf mind. ca. 5 km Länge mit dem Korridor auf der gesamten Breite überschneidet. Des Weiteren überlagert sich das SPA zwischen Radewitz, Colmnitz und Streumen auf der gesamten Breite (mind. ca. 2,2 km Länge). Eine Überspannung des SPA ohne Inanspruchnahme von Flächen ist nicht möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA können nicht ausgeschlossen

werden. Grund ist das erhöhte anlagebedingten Kollisionsrisikos für Fischadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Trauerseeschwalbe.

Erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen, die zu einer Entwertung des Lebensraums im VRG Arten- und Biotopschutz führen und Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch den Trassenverlauf sind nicht auszuschließen.

Eine kleinflächige Überlagerung des Terrassenkorridors mit dem VREG Windenergienutzung Streumen befindet sich im Bereich des Anknüpfungspunktes am Umspannwerk. Es besteht kein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

Der Terrassenkorridor überlagert sich mit den VRG Landwirtschaft, Zielkonflikte bestehen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Mastenaufstellung nicht.

Der Terrassenkorridor überlagert sich zwischen dem Umspannwerk Streumen und der Ortslage Marksiedlitz mit Flächen eines VRG Waldmehrung. Die Flächen des VRG erstrecken sich nicht über die gesamte Breite des Trassenkorridors. Es steht genügend Raum zur Verfügung, um das VRG zu umgehen. Eine kleinflächige Überlagerung eines VRG Waldschutz befindet sich weiterhin im Bereich nördlich der Ortslage Walda. Innerhalb des Korridors steht noch genügend Raum zur Verfügung, um das VRG zu umgehen. Der Korridor überlagert sich östlich der Ortslage Marksiedlitz auf der gesamten Breite mit einem VRG Waldschutz. Das VRG wird bereits durch Stromleitungen gequert. Eine Trassierung durch das VRG würde trotz der Vorbelastungen eine neue Schneise durch die bestehende Waldfläche verursachen. Es besteht ein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

Es bestehen innerhalb des Korridors Überschneidungen mit einem Überschwemmungsgebiet in der Aue der Großen Röder (VRG Hochwasservorsorge). Eine Inanspruchnahme des Gebietes durch die Hochspannungsleitung führt jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erheblichen Auswirkungen. Ein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen ist nicht gegeben.

VRG Rohstoffabbau und Kulturlandschaftsschutz werden durch den Trassenverlauf nicht berührt.

Die Gesamtlänge des Korridors K3a beträgt 14,0 km. Der Anteil der Bündelung (6,4 km) beträgt 46 %. Die Gesamtlänge des Korridors K3b beträgt 13,1 km. Der Anteil der Bündelung (5,1 km) beträgt 39 %.

<u>Korridor 4: B101 – Ackerfläche – Bahntrasse – südwestlich Nasseböhla (K4a) bzw. B101 – Ackerfläche – südlich Nasseböhla – Ackerfläche (K4b) – nordwestlich Bauda – 110-kV-Leitung</u>

Der Korridor 4 verläuft auf einer Länge von insgesamt ca. 9,4 km auf der gesamten Breite durch ein VRG des Arten- und Biotopschutzes. Bei Teilflächen davon handelt es sich um Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes. Die LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide" und „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal" sind Teilflächen des SPA bzw. der FFH-Gebiete.

Entlang der Großen Röder und des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals befindet sich das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain". Das FFH-Gebiet überschneidet sich einerseits nördlich der Ortslage Walda auf mind. ca. 250 m und andererseits nordöstlich der Ortslage Streumen auf mind. ca. 150 m Länge mit dem Terrassenkorridor auf der gesamten Breite. Die Ersteinschätzung der Antragstellerin zur FFH-Verträglichkeit schließt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes aus.

Im Bereich zwischen den Ortslagen Bauda und Wülknitz befindet sich großflächig das SPA „Unteres Rödertal" welches auf mind. ca. 8 km Länge mit dem Korridor auf der gesamten Breite überschneidet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA können nicht ausgeschlossen werden. Grund ist das erhöhte anlagebedingten Kollisionsrisikos für Fischadler, Goldregenpfeifer, Bekassine, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Trauerseeschwalbe.

Erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen, die zu einer Entwertung des Lebensraums im VRG Arten- und Biotopschutz führen und Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch den Trassenverlauf sind nicht auszuschließen.

Eine kleinflächige Überlagerung des Terrassenkorridors mit dem VREG Windenergienutzung Streumen befindet sich im Bereich des Anknüpfungspunktes am Umspannwerk. Es besteht kein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

Der Terrassenkorridor überlagert sich mit den VRG Landwirtschaft, Zielkonflikte bestehen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Mastenaufstellung nicht.

Eine kleinflächige Überlagerung des Terrassenkorridors mit Ausweisungen des VRG Waldschutz befindet sich am südlichen Trassenkorridorrand im Bereich nördlich der Ortslage Walda. Zwei weitere Überlagerungen mit dem VRG Waldschutz befinden sich östlich und nördlich der Ortslage Peritz. Die Flächen des VRG erstrecken sich nicht über die gesamte Breite des Korridors (die Lücken sind ca. 150 m und ca. 80 m breit) und werden bereits von der bestehenden 110-kV-Leitung gequert. Ein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen kann bei einer Umgehung dieser Flächen innerhalb des Korridors vermieden werden.

Es bestehen innerhalb des Korridors Überschneidungen mit einem Überschwemmungsgebiet in der Aue der Großen Röder (VRG Hochwasservorsorge). Eine Inanspruchnahme des Gebietes durch die Hochspannungsleitung führt jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu erheblichen Auswirkungen. Es besteht kein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen.

VRG Rohstoffabbau und Kulturlandschaftsschutz werden durch den Trassenverlauf nicht berührt.

Die Länge der Mittelachse des Korridors K4a beträgt ca. 14,7 km. Somit besitzt der Korridor K4a die längste Mittelachse im Vergleich zu den anderen Korridoren. Im Vergleich weist der Korridor K4a mit 67 % jedoch auch den höchsten Anteil an Bündelungslänge auf. Die Länge der Mittelachse des Korridors K4b beträgt ca. 13,8 km. Im Vergleich weist der Korridor K4b mit 62 % einen hohen Anteil an Bündelungslänge auf.

Vergleichende Bewertung der Trassenverläufe

Der Vergleich der Trassenverläufe erfolgt vorrangig anhand der Raumverträglichkeit und nachrangig anhand der Streckenlänge bzw. der Bündelungsoptionen.

Für alle Korridore können erhebliche Umweltauswirkungen auf VRG Arten- und Biotopschutz nicht ausgeschlossen werden. Ursächlich dafür sind v. a. mögliche Beeinträchtigung von Habitaten durch Maststandorte und die Gefährdung durch Kollision. Im Rahmen der Natura 2000-Erheblichkeitseinschätzung für das SPA wurde durch die Gutachterin festgestellt, dass ein erhöhtes anlagebedingten Kollisionsrisikos für zahlreiche Vogelarten besteht und dadurch erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, die in der Lage sind, das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Alle Korridore überlagern sich mit Flächen der VRG Waldschutz. Zwischen den einzelnen Korridoren bestehen allerdings Unterschiede hinsichtlich ihrer Auswirkungen. Während für Korridor K4a/4b ein Zielkonflikt vermieden werden kann, indem eine Umgehung der Flächen des VRG innerhalb des Korridors erfolgt, lässt sich ein Überschneiden der Korridore K1, K2 und K3a/3b mit Flächen der VRG Waldschutz nicht vermeiden. Für diese Trassenverläufe besteht ein Zielkonflikt. Eine Nachrangigkeit der Korridore K1, K2 und K3a/3b gegenüber K4a/4b kann festgestellt werden. Aufgrund einer kürzeren Länge des Korridors K4b wird durch die Antragstellerin dieser im Vergleich zu K4a bevorzugt.

Die Analyse der Raumwiderstände durch die Antragstellerin verdeutlicht weiterhin, dass innerhalb der nachrangigen Korridore K1, K2 und K3a/3b die Korridore K3a/3b mehr Überschneidungen mit Flächen der RWK I und II gegenüber K1 und K2 und weniger Bündelungsoptionen vorliegen, insbesondere im Bereich der Natura-2000-Schutzgebiete.

Im Vergleich der Korridore K1 und K2 wird deutlich, dass der Korridor K2 einen höheren Waldanteil gegenüber K1 aufweist und zudem mehr Überschneidungen mit Flächen des VRG Waldschutz besitzt.

Die RWA ergibt folgende Rangfolge: K4b, K4a, K1, K2 und K3.

Die Festlegung eines Vorzugskorridors obliegt der Raumordnungsbehörde.

Der Regionale Planungsverband hat die methodische Herangehensweise bei der Korridorfindung nachvollzogen und inhaltlich geprüft und bestätigt die Bewertungen der Antragstellerin.

Zusammenfassung

Die Entwicklung der ehemaligen Militärliegenschaft Flugplatz Großenhain zum IGN durch den ZFM bedingt eine Erschließung mit einer Hochspannungsfreileitung. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens wurde ein möglicher 110-kV- oder 380-kV-Freileitungskorridor zur Erschließung des IGN gefunden.

Hierzu wurde in einem zweistufigen Prozess, bestehend aus RWA und Korridorvergleich mit Prüfung der Raumverträglichkeit und Umweltverträglichkeit, ein vorzugswürdiger Korridor herausgearbeitet.

Im Ergebnis der RWA wurden unter Berücksichtigung der Bündelungspotenziale 4 Korridore (teilweise mit Varianten) abgeleitet. Eine anschließende detaillierte Analyse der Raum- und Umweltverträglichkeit ergibt für den Korridor K4b eine Vorrangigkeit gegenüber den Korridoren K4a, K1, K2 und K3.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Raumordnungsbehörde bestimmt auf Grundlage dieser Untersuchung eine konkrete Rangfolge der betrachteten Trassenkorridore. Der konkrete Trassenverlauf wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Konflikte zwischen dem Vorhaben und regionalplanerischen Zielfestlegungen nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft vor allem die Umweltauswirkungen auf die VRG Arten- und Biotopschutz und möglicherweise VRG Waldschutz. Ziel der nachgelagerten Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren muss eine weitgehende Konfliktlösung, zumindest aber eine Konfliktminimierung, beinhalten. Dabei sind durch den Vorhabensträger auch Alternativen zur geplanten Hochspannungsfreileitung zu prüfen. So könnte z. B. die Verlegung eines Erdkabels wesentlich zur Konfliktminderung beitragen.

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 07.11.2022

Beschluss PA 05/2022
172. Sitzung des Planungsausschusses am 07.11.2022, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Förderrichtlinie des SMI zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) - Beratung und Beschlussfassung zur Anmeldung von Fördervorhaben aus der Planungsregion für das Jahr 2023**

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge nimmt die von der Verbandsgeschäftsstelle vorgenommene Bewertung der zur Förderung über die FR-Regio für das Jahr 2023 aus der Region übermittelten nichtinvestiven Vorhaben zur Kenntnis und erteilt dieser seine Zustimmung. Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt, die zur Förderung vorgesehenen Vorhaben einschließlich ihrer Bewertung sowie die ggf. zwischenzeitlich erfolgten Projektqualifizierungen dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) zuzuleiten.

Begründung:

Gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio)[1] müssen die vorgesehenen Fördervorhaben beim Regionalen Planungsverband (RPV) angemeldet werden. Die Aufstellung der priorisierten Vorhaben, versehen mit den dazugehörigen Unterlagen und einer Stellungnahme des RPV, sind beim SMR bis zum 30. Oktober einzureichen. Die zur Anmeldung kommenden Vorhaben sowie deren Bewertung sind der Anlage zu entnehmen. Zur Fristwahrung wurden dem SMR vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss die Anmeldungsunterlagen bereits im Entwurf zugeleitet. Die aus der Region bereits eingegangenen investiven Vorhaben werden zusammen mit den bis spätestens 18.11.2022 noch einzureichenden Vorhaben zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 19.12.2022 bewertet und priorisiert.

[1] Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25.04.2013, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12798

Anlage: Sachvortrag und Bewertung der eingereichten Vorhaben

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente.)

Betr.-Nr. 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Radebeul, 13.10.2022
Bearbeiter: Herr Holzweißig
Telefon: 0351 40404-713
E-Mail: Michael.Holzweissig@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 713-FR-Regio2023

172. PA-Sitzung
am 07.11.2022
TOP 3

Förderrichtlinie des SMI zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) - Stellungnahme zur Anmeldung von Fördervorhaben aus der Planungsregion für das Jahr 2023

Anlage: Projektunterlagen

1. Sachvortrag

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) unterstützt mit der Förderrichtlinie FR-Regio[1] die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden zur Umsetzung des Landesentwicklungsplanes, der Regionalpläne sowie der Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.

Die Vorhaben werden nach einer Bewertung durch den Regionalen Planungsverband (RPV) beim SMR eingereicht. Im Ergebnis einer interministeriellen Abstimmung wird daraufhin eine Vorhabenliste erstellt. Für Projekte dieser Vorhabenliste können dann konkrete Projektanträge bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden. Vorhaben, die über die FR-Regio im Jahre 2023 eine Förderung erhalten sollen, müssen bis zum 30.10.2022 beim SMR eingereicht werden. Zur Fristwahrung werden dem SMI vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss die Anmeldungsunterlagen im Entwurf zugeleitet.

Im Förderverfahren für 2023 sollen auch investive Fördervorhaben berücksichtigt werden. Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses zum Doppelhaushalt 2023/2024 des Freistaates Sachsen stehen jährlich 5 Mill. EUR sachsenweit zur Verfügung. Zur Anmeldung von investiven Vorhaben wurde die Einreichungsfrist einmalig auf den 30.12.2022 verlängert. Die potenziellen Aktionsräume wurden darüber informiert, dass entsprechende Vorhaben bis zum 18.11.2022 beim RPV anzumelden sind. Eine Bewertung und Priorisierung ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 19.12.2022 vorgesehen.

[1] Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25.04.2013, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12798

Gegenstand der Bewertung und Priorisierung durch den RPV sind in dieser Sitzung nur die eingereichten nichtinvestiven Fördervorhaben.

Folgende (nichtinvestiven) Fördervorhaben sind beim RPV aus der Region eingegangen:

Vorhaben **(Titel gekürzt)**	**Aktionsraum /** **Vorhaben-träger**	**Landkreis bzw.** **Stadt Dresden**	**Gesamtkosten (Brutto) / geplan-te Höhe des Fördersatzes**	**Jahr bzw. Zeitdauer**
2022-01: Zukunftsorientiertes Leitbild des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LK SOE)	LK SOE	LK SOE	100 – 150 TEUR angestrebt: 75 %	ab I/2023 24 Monate
2022-03: Machbarkeitsanalyse zur Verbesserung der radtouristischen Infrastruktur	Meißen – Klipphausen Stadt Meißen	LK Meißen	43.826, 21 EUR k. A.	2023 - 2024
2022-04: Machbarkeitsstudie zur Erlebbarkeit der Kulturlandschaft in Niederjahna und Meißen	Meißen – Käbschütztal Stadt Meißen	LK Meißen	55.977,60 EUR k. A.	2023 - 2024

Anmerkung:
Die Vorhaben 2022-03 und 2022-04 wurden bereits 2021 für 2022 angemeldet, sind aber bislang zurückgestellt worden. Nach Aussage des SMR kann, soweit in diesem Jahr noch Restmittel vorhanden sind, mit dem Förderverfahren bei der LDS begonnen werden. Hierzu wird der Aktionsraum informiert. Die Anmeldung für 2023 erfolgt daher nur vorsorglich.

Die Projektunterlagen zu den einzelnen Vorhaben sind in der Anlage enthalten.

2. Bewertung der zur Anmeldung stehenden Projekte

Alle in der Tabelle unter Pkt. 1 enthaltenen Vorhaben werden für eine Förderung aus der FR-Regio für 2019 empfohlen. In Anbetracht der Tatsache, dass für die Vorhaben 2022-03 und 2022-04 bereits eine positive Aussage des SMR vorliegt und daher nur noch ein (neues) Projekt zur Auswahl steht, soll auf eine besondere Priorisierung verzichtet werden.

Die einzelnen Projekte werden aus regionalplanerischer Sicht wie nachfolgend bewertet. Die darin enthaltenen Hinweise richten sich an den jeweiligen Vorhabenträger und dienen überwiegend der weiteren Projektqualifizierung.

1) 2022-01: Zukunftsorientiertes Leitbild für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Mit dem Vorhaben soll auf Landkreisebene ein Leitbild als übergeordnetes Werkzeug zur Findung von Herausforderungen, Ableitung von Alleinstellungsmerkmalen, Bestimmung von Handlungsfeldern und Untersetzung durch konkrete Maßnahmen entwickelt werden. Hierbei sollen bereits vorhandene Planungen und Konzepte aufgegriffen und zu einem „übergeordneten Ganzen“ verbunden werden. Die Erstellung des Leitbildes erfolgt auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses 2022/7/0382 vom 07.02.2022. Die Ausarbeitung des Leitbildes ist in zwei Phasen aufgeteilt. Ziel von Phase I ist die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, an die sich Phase II mit der konkreten Erstellung des Leitbildes anschließt. Gegenstand des Fördervorhabens ist nur Phase II, da Phase I bereits mit eigenen Mitteln umgesetzt wird. Es kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine Projektbeschreibung mit konkreten Projektbestandteilen hinterlegt, noch eine belastbare Kostenkalkulation aufgezeigt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass beide Bestandteile mit Abschluss der Phase I im I. Quartal 2023 vorliegen werden. Um nicht noch ein Jahr zur verlieren, soll das Projekt bereits in dieser frühen Phase angemeldet werden.

Der Landkreis sieht sich hinsichtlich seiner demografischen Situation besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Einerseits noch wachsende Bevölkerungszahlen für Gemeinden im Verdichtungsraum Dresden und andererseits stark schrumpfende Gemeinden in Bereichen des Ländlichen Raumes sind Ausgangspunkt von Disparitäten im Landkreis. Ein gemeinsames Leitbild kann dazu beitragen, hier gezielt gegenzusteuern und für Ausgleich zu sorgen. Der Vorhabenträger weist des Weiteren auf die besondere wirtschaftliche Situation des Landkreises hin. Statt leistungsstarker und überregional bedeutsamer Großunternehmen ist der Landkreis überwiegend durch mittelständige Unternehmen geprägt, die vor allem in den städtischen Bereichen angesiedelt sind. Die Folge sind hohe Pendleraufkommen, die im Zusammenhang mit einer schwierigen verkehrstechnischen Situation zu einem Spannungsfeld in der Entwicklung einer ansonsten sehr touristisch geprägten Region führen. Mit Hilfe des Leitbildprozesses können aus Risiken der Entwicklung des Landkreises gezielt Ziele einer zukünftigen Zusammenarbeit formuliert werden, für deren Erreichung dann systematisch und gemeinsam Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit dem Regionalplan[2], indem durch das Leitbild und dessen Umsetzung dazu beigetragen wird, die nachhaltige Entwicklung in allen Teilen der Region zu sichern und den Zusammenhalt in der Region zu festigen (s. Kapitel I Regionalplan). Darüber hinaus ist die Leitbildentwicklung geeignet, zur Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit beizutragen, was dem Anliegen von G 2.1.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP) entspricht.

Grundsätzlich wird durch das Vorhaben auch der Rahmen abgesteckt, der durch das Leistungsbild für Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte entsprechend Anlage zur FR-Regio gegeben ist. In der noch anzufertigenden Leistungsbeschreibung ist das Leistungsbild noch weiter auszuformen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die FR-Regio bereits für Teilprozesse Vorhaben im Landkreis gefördert wurden, so das Konzept zur „Sanften Mobilität“ (2009) und zuletzt das eher sektoral ausgerichtete „Demografie-Leitbild Wirtschaft und Arbeit“ (2013). Mit dem zu erstellenden Leitbild soll ein eher handlungsfeldübergreifendes Konzept erstellt werden, wobei bereits vorliegende Analysen einer kritischen Prüfung auch hinsichtlich ihrer Aktualität zu unterziehen sind.

---

[2] Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

Vorhaben der Stadt Meißen mit verschiedenen kommunalen Partnern

Die Stadt Meißen möchte in ihrem Stadt-Umland-Bereich die interkommunale Zusammenarbeit voranbringen. Die Stadt Meißen hatte in diesem Kontext bereits 2021 drei Projekte zur Förderung für 2022 angemeldet. Das Vorhaben zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Bewerbung für eine gemeinsame Landesgartenschau Meißen – Weinböhla ist 2022 bewilligt worden und befindet sich derzeit in Umsetzung.
Die beiden folgenden Projekte wurden bislang noch zurückgestellt und sollen vorsorglich für 2023 erneut angemeldet werden. Sie schließen neben Teilen des Stadtgebietes von Meißen die Gemeinde Käbschütztal bzw. Klipphausen ein; beide Gemeinden sind dem im Landesentwicklungsplan festgelegten mittelzentralen Verflechtungsbereich (s. Karte 2 LEP) zuzuordnen. Gegenwärtig wird im Landkreis Meißen ein Projektmanagement zur Implementierung eines gemeinsamen Regionalmarketings aufgebaut (ebenfalls mit der FR-Regio gefördert). Die beiden Vorhaben ordnen sich unmittelbar in die Handlungsschiene Tourismus und Freizeit ein.
Dem Vorhabenträger wurde mitgeteilt, dass die vorgelegten Preisangebote von 2021 auf Aktualität zu überprüfen sind.

2) 2022-03 Zustands- und Machbarkeitsanalyse zur Verbesserung der radtouristischen Infrastruktur zwischen der Großen Kreisstadt Meißen und der Gemeinde Klipphausen

Die Stadt Meißen möchte mit der Gemeinde Klipphausen die radtouristische Infrastruktur (Radwege, Rastmöglichkeiten, Wegweisung/Beschilderung) verbessern. Einen Schwerpunkt stellen vor allem die Verbindungen über die linkselbischen Täler mit dem Elberadweg dar. Das neugeschaffene Angebot soll sich vor allem an sportlich aktive Radtouristen wenden. Mit der Zustands- und Machbarkeitsanalyse sollen die konzeptionellen Grundlagen gelegt werden.

Das Vorhaben entspricht G 2.3.3.10 LEP, wonach das touristische Wegenetz, u. a. Radwege qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden soll. Mit der Umsetzung des Konzepts können attraktive Räume jenseits des Elberadweges erschlossen werden, womit sich daraus erwachsende positive tourismuswirtschaftliche Effekte in Verbindung bringen lassen.

Der Vorhabenträger hatte mit Email vom 15.10.2021 mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht in Konflikt mit dem fertiggestellten Kreisradverkehrskonzept des Landkreises steht, sondern dass es sich um eine Ergänzung und Optimierung der Anbindung der linksseitigen Elbtäler handelt.

Für das Vorhaben liegt eine positive Stellungnahme des Tourismusverbandes Dresden Elbland e. V. vor.

Es wird angemerkt, dass bei der Neukonzeption von Radwegen auch fachplanerische Aspekte, insbesondere des Naturschutzes, beachtet werden müssen.

3) 2022-04 Machbarkeitsstudie zur Erhöhung der Erlebbarkeit der Kulturlandschaft in Niederjahna und Meißen

Die Stadt Meißen möchte mit der Gemeinde Käbschütztal drei kulturelle Zentren mit ihren jeweils ansässigen Initiativen und Institutionen miteinander vernetzen und touristisch erlebbar machen. Dazu soll in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie auf den Weg gebracht werden.

Das Herrenhaus Niederjahna, die Klosterruine zum Heiligen Kreuz mit dem Hahnemann-zentrum sowie das Rothe Gut mit den Weinbergen sind Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die entsprechend Z 4.1.2.9 Regionalplan in die touristische Nutzung

einbezogen werden sollen. Eine Vernetzung dieser drei Standorte mit geeigneten Maßnahmen, z. B. durch Ausbau der Wegebeziehungen, ist daher im Sinne des Plansatzes.

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie soll in einem moderierten Prozess erfolgen, in den die kommunalen Partner sowie die vor Ort ansässigen Partner einbezogen werden. Von diesem Prozess kann auch die interkommunale Zusammenarbeit im Stadt-Umland-Bereich zwischen Meißen und Käbschütztal profitieren. Dies entspricht G 1.2.1 LEP, wonach die Zusammenarbeit in Stadt-Land-Räumen der Zentralen Orte intensiviert und die Vernetzung mit den ländlichen Teilräumen weiter ausgebaut werden soll.

Für das Vorhaben liegt eine positive Stellungnahme des Tourismusverbandes Dresden Elbland e. V. vor.

Hinweise für den Projektträger: Die Ergebnisse des ebenfalls über die FR-Regio geförderten Kulturlandschaftsprojektes für den Landkreis sind in die Machbarkeitsstudie einzubeziehen. Bezüglich der Radwege sind die Vorgaben des Kreisradverkehrskonzeptes zu beachten.

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 07.11.2022

Beschluss PA 06/2022
172. Sitzung des Planungsausschusses am 07.11.2022, TOP 4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 (Vorberatung)**

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den in Anlage 1 beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2023 zu beschließen.

Begründung:

Der Regionale Planungsverband hat gemäß § 74 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Dabei hat die Aufstellung des Haushaltsplans nach den geltenden kommunalwirtschaftlichen Vorschriften der SächsGemO und der SächsKomHVO zu erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Neben diesen Hauptbestandteilen enthält der vorliegende Haushaltsplanentwurf zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen. Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind insbesondere dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen. Der Planungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes u. a. die Aufgabe, Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes vorzuberaten.

Anlage: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 (Entwurf, Stand 10/2022)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701
Telefax: 0351 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Elemente.)

Betr.-Nr. 05236276
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie (Haltestelle Zillerstraße) und der S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Haushaltssatzung 2023

Haushaltsplan 2023

Entwurf

Stand 10/2022

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am … folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	895.550,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	925.200,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 29.650,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 29.650,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPlG auf	29.650,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPlG auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.550,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.700,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 180.150,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 190.150,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 190.150,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	120.000,00 EUR

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6 SächsLPlG wird auf festgesetzt,	180.000,00 EUR
davon im Ergebnishaushalt	180.000,00 EUR
davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR

Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum 30. Juni 2023 fällig.

Radebeul, den …..

.....

M. Geisler

Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis zum Haushaltsplan 2022

1.	**Gesamthaushalt**	
1.1	Ergebnishaushalt	4
1.2	Finanzhaushalt	6
1.3	Haushaltsquerschnitt	9
1.4	zusammengefasste Übersicht, aufgegliedert nach Konten	10
2.	**Teilhaushalte**	
2.1	Struktur/Gliederung des Gesamthaushaltes nach Teilhaushalten/Produkten	13
2.2	Produkt 11.1.1.01	15
2.3	Produkt 51.1.1.01	19
2.4	Produkt 61.1.0.01	25
2.5	Produkt 61.2.0.01	29
2.6	Produkt 61.2.1.01	33
3.	**Stellenplan**	
Teil A	Beamte	37
Teil B	tariflich Beschäftigte (umfasst die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen Kommunen)	38
Teil C	nachrichtlich – Aufteilung der Stellen nach Gliederung des Haushaltsplanes	39
Teil D	nachrichtlich – Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- und Ausbildungszeit	40
Anlagen		
1.	Vorbericht	41
2.	Übersicht zur Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zur Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge	51
3.	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	53
4.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	53
5.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	54
6.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen	54
7.	Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen	55
8.	Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden	55
9.	Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Verband mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist.	55
10.	Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu dem vorgegebenen Produktrahmen	56
11.	Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten	57

1. Gesamthaushalt

1.1 Gesamtergebnishaushalt

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Ergebnishaushalt 2023

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR				
			1	2	3	4	5
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
02	+	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	735.500	895.500	965.500	965.500	965.500
		darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
		Auflösung Vorsorgerücklage	0	0	0	0	0
		Kreisumlage	0	0	0	0	0
		aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
		Finanzausgleichsumlage	0	0	0	0	0
		Mehrbelastungsausgleich	715.500	715.500	715.500	715.500	715.500
		übertragener Wirkungskreis	0	0	0	0	0
		Leistungsbeteiligung ALG II/KdU	0	0	0	0	0
		Sonderlastenausgleich § 21a FAG	0	0	0	0	0
		weitere allgemeine Umlagen	20.000	180.000	250.000	250.000	250.000
03	+	sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
04	+	öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
05	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	50	50	50	50	50
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.000	0	0	0	0
07	+	Zinsen und sonstige Finanzerträge	500	0	0	0	0
08	+/-	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
09	+	sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
10	***=***	***ordentliche Erträge (Nr.1 bis 9)***	***739.050***	***895.550***	***965.550***	***965.550***	***965.550***
11		Personalaufwendungen	703.000	790.000	802.000	814.000	826.000
		darunter: Zuführungen Rückstellungen ATZ	0	0	0	0	0
12	+	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
13	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84.850	88.400	85.900	85.900	85.900
		darunter: Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0	0
14	+	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	7.500	7.500	7.500	7.000	9.000
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.000	0	0	0	0
16	+	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0
		darunter: Kulturumlage	0	0	0	0	0
		Sozialumlage	0	0	0	0	0
17	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	40.600	39.300	38.500	38.700	38.700
18	***=***	***ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 17)***	***836.950***	***925.200***	***933.900***	***945.600***	***959.600***
19	**=**	**ordentliches Ergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 18)**	**-97.900**	**-29.650**	**31.650**	**19.950**	**5.950**
20		realisierbare außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
21		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
22	***=***	***Sonderergebnis (Nr. 20 ./. Nr. 21)***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
23	**=**	**Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nr. 19 + 22)**	**-97.900**	**-29.650**	**31.650**	**19.950**	**5.950**
24		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0
25		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0	0	0	0
26		Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 SächsLPlG	97.900	29.650	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Ergebnishaushalt 2023

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
		in EUR				
		1	2	3	4	5
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonder-ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 SächsLPlG	0	0	0	0	0
28	***veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nr. 23 bis 27)***	***0***	***0***	***31.650***	***19.950***	***5.950***
	Fehlbetragsabdeckung					
29	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0	0
30	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0	0	0	0
31	Vortrag eines Fehlbetrages des ordent-lichen Ergebnis auf Folgejahre	0	0	0	0	0
32	Vortrag eines Fehlbetrages des Sonder-ergebnisses auf Folgejahre	0	0	0	0	0

1.2 Gesamtfinanzhaushalt

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Finanzhaushalt 2023

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02	+	Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	735.500,00	735.500	895.500	965.500	965.500	965.500
		darunter:						
		allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
		Kreisumlage	0,00	0	0	0	0	0
		Finanzausgleichsumlage	0,00	0	0	0	0	0
		Mehrbelastungsausgleich	715.500,00	715.500	715.500	715.500	715.500	715.500
		übertragener Wirkungskreis	0,00	0	0	0	0	0
		Leistungsbeteiligung ALG II/KdU	0,00	0	0	0	0	0
		Sonderlastenausgleich § 21a FAG	0,00	0	0	0	0	0
		weitere allgemeine Umlagen	20.000,00	20.000	180.000	250.000	250.000	250.000
03	+	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
04	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0	0	0	0	0
05	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	8.418,94	50	50	50	50	50
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.574,82	3.000	0	0	0	0
07	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	526,21	500	0	0	0	0
08	+	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
09	***=***	***Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)***	***757.019,97***	***739.050***	***895.550***	***965.550***	***965.550***	***965.550***
10		Personalauszahlungen	729.309,19	703.000	790.000	802.000	814.000	826.000
11	+	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	+	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79.692,83	84.850	88.400	85.900	85.900	85.900
13	+	Zinsen und sonstige Finanzaus-zahlungen	0,00	1.000	0	0	0	0
14	+	Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		Kulturumlage	0,00	0	0	0	0	0
		Sozialumlage	0,00	0	0	0	0	0
15	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.599,39	198.600	197.300	38.500	38.700	38.700
16	***=***	***Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 15)***	***879.601,41***	***987.450***	***1.075.700***	***926.400***	***938.600***	***950.600***
17	**=**	**Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. Nr.16)**	**-122.581,44**	**-248.400**	**-180.150**	**39.150**	**26.950**	**14.950**
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		investive Schlüsselzuweisung	0,00	0	0	0	0	0
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	50.035,23	120.000	0	0	0	0
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
25	***=***	***Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nr. 18 bis 24)***	***50.035,23***	***120.000***	***0***	***0***	***0***	***0***
26	+	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	2.000	0	2.000	5.000
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Finanzhaushalt 2023

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	6.738,39	10.000	8.000	14.000	8.000	5.000
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	526,21	0	0	0	0	0
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
33	***=***	***Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nr. 26 bis 32)***	***7.264,60***	***10.000***	***10.000***	***14.000***	***10.000***	***10.000***
		darunter:						
		Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	0,00	0	0	0	0	0
34	***=***	***Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 25 ./. Nr. 33)***	***42.770,63***	***110.000***	***-10.000***	***-14.000***	***-10.000***	***-10.000***
35	**=**	**veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -mittelfehlbetrag (Nummern 17 + 34)**	**-79.810,81**	**-138.400**	**-190.150**	**25.150**	**16.950**	**4.950**
36		Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen	0,00	0	0	0	0	0
37	+	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0	0	0
38	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen	0,00	0	0	0	0	0
		Auszahlungen für außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0
		Auszahlungen für ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0
39	-	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0	0	0
40	***=***	***Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nr.36+37)./.(Nr.38+39)]***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
41	**=**	**Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 35 + 40)**	**-79.810,81**	**-138.400**	**-190.150**	**25.150**	**16.950**	**4.950**
42		Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0	0	0	0
43	-	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
44		Einzahlung aus durchlaufenden Geldern	0,00					
45	-	Auszahlung aus durchlaufenden Geldern	0,00					
46	***=***	***haushaltsunwirksame Vorgänge ((Nr.42+44)./.(Nr.43+45))***	***0,00***					
47		**Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres**						
		(Nr. 41 + 46)	**-79.810,81**					
		(Nr. 41 + 42)./.(43)		**-138.400**	**-190.150**	**25.150**	**16.950**	**4.950**
48	+	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0	0			
		darunter:						
		Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht		0	0			
		Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0	0			
49	-	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0	0			
		darunter:						
		Auszahlungen für Investitionstätigkeit		0	0			
50	=	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nr. 47+48)./.(Nr. 49)]		-138.400	-190.150			
51	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0	0	0	0
52	-	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0	0	0	0
53		***Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nr.50+51)./.(Nr.52)]***		***-138.400***	***-190.150***	***25.150***	***16.950***	***4.950***
		[Nr.47+51)./.(Nr. 52)]	***-79.810,81***					

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Finanzhaushalt 2023

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
54		voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	238.655,53	158.844	225.367	35.217	60.367	77.317
		darunter:						
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00					
55	**=**	**voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 53+54)**		**20.444**	**35.217**	**60.367**	**77.317**	**82.267**
			158.844,72					
		darunter:						
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00					
		nachrichtlich:						
		Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (§ 15)		0	0	0	0	0
		Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteiles der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlunen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0	0	0	0	0
		Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 der Sächs GemO	0,00	0	0	0	0	0

1.3. Haushaltsquerschnitt

Ergebnishaushalt					
Bezeichnung Teilhaushalte		anteilige ordentliche Erträge	anteilige ordentliche Aufwendungen	veranschlagtes ordentliches Ergebnis	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf
		EUR			
		1	2	4	5
11.1.1.01	Verbandsorgane	0,00	7.500,00	-7.500,00	-7.500,00
51.1.1.01	Verbandsgeschäftsstelle - Regionalplanung u. Regionalentwicklung	50,00	917.700,00	-917.650,00	-917.650,00
61.1.0.01	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage	895.500,00	0,00	895.500,00	895.500,00
61.2.0.01	Zinsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00
61.2.1.01	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	895.550,00	925.200,00	-29.650,00	-29.650,00

Finanzhaushalt							
Bezeichnung Teilhaushalte		Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	anteilige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	anteilige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	Finanzierungsmittelüberschuss/ Finanzierungsmittelfehlbetrag	Verpflichtungsermächtigungen
		EUR					
		1	2	3	4	5	6
11.1.1.01	Verbandsorgane	-7.500,00	0,00	0,00	0,00	-7.500,00	0,00
51.1.1.01	Verbandsgeschäftsstelle - Regionalplanung u. Regionalentwicklung	-1.068.150,00	0,00	10.000,00	-10.000,00	-1.078.150,00	0,00
61.1.0.01	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage	895.500,00	0,00	0,00	0,00	895.500,00	0,00
61.2.0.01	Zinsdienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61.2.1.01	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	-180.150,00	0,00	10.000,00	-10.000,00	-190.150,00	0,00

1.4 Übersicht - Zusammenfassung nach Konten

Ergebnishaushalt					
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Konto**	**Sachkonto-Nummer**	**Sachkontenbezeichnung**	**Planansatz**
3	31	313	31310200	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land Mehrbelastungsausgleich	715.500
		318	3182.0000	Allg. Umlagen / Gemeinden u. Gemeindeverbände (Verbandsumlage)	180.000
				Zuwendungen und Umlagen	**895.500**
	34	342	34210000	Verkauf	50
				privatrechtliche Leistungsentgelte	**50**
		348	3483.0000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen / Zweckverbände	0
				Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**0**
	36	361	36170000	Zinsen / Kreditinstitute	0
				Zinsen und sonstige Finanzerträge	**0**
4	40	401	40120200	Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte - Dienstbezüge und dergleichen	643.600
			40120400	Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte - Leistungsentgelt	7.000
		402	40220100	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	22.700
		403	40320100	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	116.700
				Personalaufwendungen	**790.000**
	42	423	42310100	Mieten und Pachten	35.000
		424	42410000	Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens - Grundsteuern/Versicherungen	15.000
		425	42510000	Haltung von Fahrzeugen	3.200
			42530000	Erwerb von beweglichen Gegenständen, deren AHK, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, den Betrag von 800 EUR nicht überschreiten	3.000
			42540000	Unterhaltung immaterielles Vermögen	2.000
			42550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	16.000
		426	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte - Dienst- und Schutzbekleidung	100
			42610200	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte - Aus- und Fortbildung	4.000
		427	42710200	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Leistungsvergütung an Dritte	10.000
			42712301	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Künstlersozialkasse	100
				Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	**88.400**
	44	442	44210000	Ehrenamtliche Tätigkeit	7.000
			44230000	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Datenverarbeitung	10.000
			44290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Verfügungsmittel	500
		443	44310000	Geschäftsaufwendungen - Bürobedarf	1.800
			44310200	Geschäftsaufwendungen - Bücher und Zeitschriften	2.200
			44310300	Geschäftsaufwendungen - Postgebühren	1.200
			44310700	Geschäftsaufwendungen - Dienstreisen	1.200
			44311100	Geschäftsaufwendungen - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000
			44311800	Geschäftsaufwendungen - Sonstige Geschäftsausgaben	100
		444	44410100	Steuern, Versicherungen und Schadensfälle - Schadensfälle / Havarien	5.300
				Sonstige ordentliche Aufwendungen	**39.300**
	45	451	4517.0000	Zinsaufwendungen / Kreditinstitute – Kassenkredite	0
				Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	**0**
	47	471	47110001	Abschreibungen – bewegliches Vermögen	5.800
			47110301	Abschreibungen – immaterielles Vermögen	1.700
				Planmäßige Abschreibungen	**7.500**

Finanzhaushalt					
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Konto**	**Sachkonto-Nummer**	**Sachkontenbezeichnung**	**Planansatz**
6	61	613	61319200	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land Mehrbelastungsausgleich	715.500
		618	61829000	Allg. Umlagen / Gemeinden u. Gemeindeverbände (Verbandsumlage)	180.000
				Zuweisungen und Umlagen	**895.500**
	64	642	64210000	Einzahlungen aus dem Verkauf	50
				privatrechtliche Leistungsentgelte	**50**
		648	64830000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen / Zweckverbände	0
				Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**0**
	66	661	66170000	Zinsen / Kreditinstitute	0
				Zinsen und ähnliche Einzahlungen	**0**
	68	684	68467000	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0
				Einzahlungen für Investitionstätigkeit	**0**
	70	701	70120200	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	643.600
			70120400	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte - Leistungsentgelt	7.000
		702	70220100	Beiträge Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte	22.700
		703	70320100	Beiträge zur gesetzl. SV für tariflich Beschäftigte	116.700
				Personalauszahlungen	**790.000**
	72	723	72310100	Mieten und Pachten	35.000
		724	72410000	Bewirtschaftung unbewegliches Vermögen - Grundsteuern/Versicherungen	15.000
		725	72510000	Haltung von Fahrzeugen	3.200
			72530000	Erwerb von beweglichen Gegenständen, deren AHK, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, den Betrag von 800 EUR nicht überschreiten	3.000
			72540000	Unterhaltung immaterielles Vermögen	2.000
			72550000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	16.000
		726	72610000	Besondere Auszahlungen für Beschäftigte - Dienst- und Schutzbekleidung	100
			72610200	Besondere Auszahlungen für Beschäftigte - Aus- und Fortbildung	4.000
		727	72710200	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen - Leistungsvergütung an Dritte	10.000
			72712301	Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen - Künstlersozialkasse	100
				Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	**88.400**
	74	742	74210000	Auszahlungen für ehrenamtliche Tätigkeit	7.000
			74230000	Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Datenverarbeitung	10.000
			74290000	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Verfügungsmittel	500
		743	74310000	Geschäftsauszahlungen - Bürobedarf	1.800
			74310200	Geschäftsauszahlungen - Bücher und Zeitschriften	2.200
			74310300	Geschäftsauszahlungen - Postgebühren	1.200
			74310700	Geschäftsauszahlungen - Dienstreisen	1.200
			74311100	Geschäftsauszahlungen - Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	168.000
			74311800	Geschäftsauszahlungen - Sonstige Geschäftsausgaben	100
		744	74410100	Steuern, Versicherungen und Schadensfälle - Schadensfälle / Havarien	5.300
				Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**197.300**
	75	751	75170000	Zinsen / Kreditinstitute - Kassenkredite	0
				Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	**0**
	68	684	68467000	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0
				Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0
	78	783	78310000	Erwerb von zu aktivierendem immateriellen Vermögen	2.000
			78320000	Erwerb von zu aktivierendem beweglichen Vermögen	8.000
		784	78467000	Wiederanlage von Zinsen	0
				Auszahlungen für Investitionstätigkeit	**10.000**

2. Teilhaushalte

2.1 Struktur / Gliederung des Gesamthaushalts nach Teilhaushalten / Produkten

Budget-bereich	Produkt-bereich	Produkt-gruppe	Produkt-unter-gruppe	Produkt	Bezeichnung Produkt / Teilhaushalt	Schlüssel-produkt
keine weitere Unterglie-derung	11	111	11.1.1	11.1.1.01	Verbandsorgane	
	51	511	51.1.1	51.1.1.01	Verbandsgeschäftsstelle - Regionalplanung und Regionalentwicklung	x
	61	611	61.1.0	61.1.0.01	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage	
	61	612	61.2.0	61.2.0.01	Zinsdienst	
	61	612	61.2.1	61.2.1.01	Finanzanlagen	

Die Teilhaushalte werden als Produkthaushalte erstellt. Somit gibt es zu jedem Produkt einen Teilergebnis- und einen Teilfinanzhaushalt.

Die Produkte

- 11.1.1.01 Verbandsorgane
- 51.1.1.01 Verbandsgeschäftsstelle - Regionalplanung und Regionalentwicklung
- 61.1.0.01 Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage

sind über die Jahre feststehend und damit kontinuierlicher Bestandteil eines jeden Haushaltsplanes.

Das Produkt Finanzanlagen hingegen wurde 2015 eingeführt und berücksichtigt alle Aktivitäten und Kontobewegungen, die bilanzwirksames Finanzanlagevermögen mit Laufzeiten ab einem Jahr betreffen. Diesbezügliche Aktivitäten sind für 2023 allerdings nicht geplant, da das letzte Finanzanlagevermögen 2022 aufgelöst wurde und liquide Mittel für eine Neuanlage nicht vorhanden sind.

Das Produkt Zinsdienst ist seit 2022 wieder enthalten. Es wurde mit dem Haushaltsplan 2022 wieder eingeführt, um eventuelle Zinsaufwendungen für die Inanspruchnahme des Kassenkredits abzubilden.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Produkten sind in den Produktinformationen, die jedem Teilhaushalt vorangestellt sind, enthalten.

Das Budget umfasst den Gesamthaushalt und erfährt keine weitere Untergliederung.

Produktinformation

Produktbereich	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe	11.1	Verwaltungssteuerung und -service
Produktuntergruppe	11.1.1	Gemeindeorgane → hier: Verbandsorgane
Produkt	**11.1.1.01**	**Verbandsorgane**

Kurzbeschreibung
Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter; ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses
Verantwortlichkeit
Verbandsvorsitzender, Herr Landrat Geisler
ausführliche Produktbeschreibung / Leistungen
- pauschale Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, so u. a. • Führung des Vorsitzes in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss • Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien • Prüfung von Beschlüssen auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollzug • Fach- und Dienstvorgesetzter der Angestellten des Verbandes • Vertretung des Verbandes nach außen und gegenüber Dritten - Verfügungsmittel für • Repräsentationsaufgaben/-pflichten des Verbandes nach außen und gegenüber Dritten • Wahrnehmung von Aufgaben als Dienstvorgesetzter gegenüber Bediensteten • Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie sonstigen Veranstaltungen und Beratungen - Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgremien und Erstattung der Reisekosten zu diesen Sitzungen
Auftrags-/Rechtsgrundlage
- Sächsisches Landesplanungsgesetz - Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge - Aufwandsentschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge - Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (§ 13)
Ziel(e)
- Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Verbandes - Sicherstellung und Optimierung der Gremienarbeit - Sicherstellung des Informationsbedarfs der Öffentlichkeit
Zielgruppe(n)
- Verbandsräte und deren Stellvertreter - Bedienstete der Verbandsgeschäftsstelle - externe Personenkreise (aus Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft)

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilergebnishaushalt 2023 11.1.1.01

Produktbereich:	**11**	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	**11.1**	Verwaltungssteuerung und -service
Produktuntergruppe:	**11.1.1**	Verbandsorgane
Produkt:	**11.1.1.01**	Verbandsorgane

		Ertrags- und Aufwandsarten (anteilig bezogen auf den Teilergebnishaushalt)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR				
			1	2	3	4	5
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
		darunter: Umlagen	0	0	0	0	0
		aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0
	+/-	anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige ordentliche Erträge***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
03		anteilige Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	6.500	7.500	7.500	7.500	7.500
04	***=***	***anteilige ordentliche Aufwendungen***	***6.500***	***7.500***	***7.500***	***7.500***	***7.500***
05	**=**	**anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-Ertragsüberschuss, Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**-6.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**
06		anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
07	+	anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
08	+	anteilige kalkulatorische Kosten	0	0	0	0	0
09	***=***	***anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nr. 6 ./. Nr. 7 + 8)***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10	**=**	**anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Nr. 5 + 9)**	**-6.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 11.1.1.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**11**	Innere Verwaltung
Produktgruppe	**11.1**	Verwaltungssteuerung und -service
Produktuntergruppe	**11.1.1**	Verbandsorgane
Produkt	**11.1.1.01**	Verbandsorgane

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
03		anteilige Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.835,74	6.500	7.500	7.500	7.500	7.500
04	***=***	***anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***9.835,74***	***6.500***	***7.500***	***7.500***	***7.500***	***7.500***
05	**=**	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**-9.835,74**	**-6.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**
06		anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
07	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 11.1.1.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**11**	Innere Verwaltung
Produktgruppe	**11.1**	Verwaltungssteuerung und -service
Produktuntergruppe	**11.1.1**	Verbandsorgane
Produkt	**11.1.1.01**	Verbandsorgane

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
	+	anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
	=	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 6 ./. Nr. 7)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
08	**=**	**anteilig veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/-bedarf (Nr. 5 + 6 ./. Nr. 7)**	**-9.835,74**	**-6.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**	**-7.500**
	+	anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0	0	0	0	0
	-	anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0	0	0	0	0

Produktinformation

Produktbereich	51	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	51.1	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Flurneuordnung
Produktuntergruppe	51.1.1	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	**51.1.1.01**	**Verbandsgeschäftsstelle – Regionalplanung und Regionalentwicklung**

Kurzbeschreibung
Regionalplanverfahren, Stellungnahmen- u. Beratungstätigkeit, Unterstützung/Initiierung v. Prozessen der Regionalentwicklung und der interkommunalen und regionalen Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Verantwortlichkeit
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle, Frau Dr. Russig
ausführliche Produktbeschreibung / Leistungen
- Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans und seiner Teile inklusive Durchführung der Umweltprüfung - Aufstellung und Fortschreibung des Fachbeitrags Landschaftsrahmenplan - Stellungnahmentätigkeit zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - Beratung von Kommunen, Landkreisen sowie kommunalen und staatlichen Verwaltungen und weiteren Stellen, von Bürgern und Investoren - Gestaltung und Mitwirkung (bei) der raumordnerischen Zusammenarbeit in der Planungsregion, insbesondere im Zuge der Anwendung und Umsetzung der FR-Regio; Mitwirkung im Förderverfahren der FR-Regio - Abstimmungen zu Planungen der Nachbarregionen - Raumbeobachtung → Erfassung, Laufendhaltung, Aufbereitung und Bereitstellung raumbedeutsamer Daten; Umsetzung der Anforderungen aus INSPIRE und Bereitstellung von Umweltinformationen - Abstimmung mit / Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu Nachbarregionen, insbesondere in der Tschechischen Republik - Öffentlichkeitsarbeit - Zusammenarbeit mit raumwissenschaftlichen Einrichtungen - Sitzungsorganisation und Sicherstellung der den Organen des RPV zugewiesenen Aufgabenerfüllung - Realisierung aller dazu erforderlichen Leitungs- und Führungsaufgaben, einschließlich Personalführung und Personalmanagement sowie Zusammenarbeit mit dem Personalrat - interne allgemeine Verwaltungsleistungen
Auftrags-/Rechtsgrundlage
- Raumordnungsgesetz des Bundes - Sächsisches Landesplanungsgesetz - Sächsisches Naturschutzgesetz - Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen - INSPIRE-Richtlinie und Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz, Onlinezugangsgesetz - Sächsisches Umweltinformationsgesetz - Satzung des RPV Elbtal/Osterzgebirge - Regionalplan für die Planungsregion des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

- geltende Verwaltungsnormen und innerdienstliche Verfügungen
Ziel(e)
- Schaffung von Grundlagen für eine räumlichen Ordnung sowie nachhaltige, ausgewogene Entwicklung in der Planungsregion und Mitwirkung bei deren Umsetzung - Gestaltung einer effizienten und transparenten Regionalplanung - Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit für kommunale, staatliche und sonstige Stellen sowie private Investoren - Absicherung eines effektiven und effizienten inneren Dienstbetriebs
Zielgruppe(n)
- externe Personenkreise (aus Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft) - Verbandsräte und deren Stellvertreter - Bedienstete der Verbandsgeschäftsstelle

Indikatoren						
	2021 Anzahl	2022 Anzahl	2023 Anzahl	2024 Anzahl	2025 Anzahl	2026 Anzahl
geltende Satzungen (davon Regionalpläne/Teilregionalpläne)	4 (1)	4 (1)	4 (1)	4 (1)	4 (1)	4 (1)
laufende Verfahren zur Gesamt- bzw. Teilfortschreibung des Regionalplans	0	0	1	1	1	1
nach außen abgegebene Stellungnahmen	254	200	200	200	200	200
Sitzungen Verbandsversammlung / Planungsausschuss	3 (2/1)	5 (2/3)	6 (2/4)	6 (2/4)	6 (2/4)	6 (2/4)
gefasste Beschlüsse	11	10	10	10	10	10
eigene Projekte und Projekte, in denen die VGS im Auftrag/in Vertretung des RPV als Partner mitwirkt	2	3	2	2	2	2
sonstige Gremien, Arbeitsgruppen,	17	15	15	15	15	15
Produkte Öffentlichkeitsarbeit	5	4	5	6	6	6
Anzahl der Stellen in der Verbandsgeschäftsstelle	9,625	9,656	9,666	9,666	9,666	9,666

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilergebnishaushalt 2023 51.1.1.01

Produktbereich:	**51**	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe:	**51.1**	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Flurneuordnung
Produktuntergruppe:	**51.1.1**	Räumliche Planuns- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt:	**51.1.1.01**	Regionalplanung und Regionalentwicklung

		Ertrags- und Aufwandsarten (anteilig bezogen auf den Teilergebnishaushalt)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR				
			1	2	3	4	5
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
		darunter: Umlagen	0	0	0	0	0
		aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	50	50	50	50	50
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.000	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0
	+/-	anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige ordentliche Erträge***	***3.050***	***50***	***50***	***50***	***50***
03		anteilige Personalaufwendungen	703.000	790.000	802.000	814.000	826.000
	+	anteilige Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84.850	88.400	85.900	85.900	85.900
	+	anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	7.500	7.500	7.500	7.000	9.000
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	34.100	31.800	31.000	31.200	31.200
04	***=***	***anteilige ordentliche Aufwendungen***	***829.450***	***917.700***	***926.400***	***938.100***	***952.100***
05	**=**	**anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-Ertragsüberschuss, Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**-826.400**	**-917.650**	**-926.350**	**-938.050**	**-952.050**
06		anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
07	+	anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
08	+	anteilige kalkulatorische Kosten	0	0	0	0	0
09	***=***	***anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nr. 6 ./. Nr. 7 + 8)***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10	**=**	**anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Nr. 5 + 9)**	**-826.400**	**-917.650**	**-926.350**	**-938.050**	**-952.050**

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 51.1.1.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**51**	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	**51.1**	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Flurneuordnung
Produktuntergruppe	**51.1.1**	Räumliche Planuns- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	**51.1.1.01**	Regionalplanung und Regionalentwicklung

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	8.418,94	50	50	50	50	50
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.574,82	3.000	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***20.993,76***	***3.050***	***50***	***50***	***50***	***50***
03		anteilige Personalauszahlungen	729.309,19	703.000	790.000	802.000	814.000	826.000
	+	anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79.692,83	84.850	88.400	85.900	85.900	85.900
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.763,65	192.100	189.800	31.000	31.200	31.200
04	***=***	***anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***869.765,67***	***979.950***	***1.068.200***	***918.900***	***931.100***	***943.100***
05	**=**	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**-848.771,91**	**-976.900**	**-1.068.150**	**-918.850**	**-931.050**	**-943.050**
06		anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
07	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	2.000	0	2.000	5.000
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 51.1.1.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**51**	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktgruppe	**51.1**	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Flurneuordnung
Produktuntergruppe	**51.1.1**	Räumliche Planuns- und Entwicklungsmaßnahmen
Produkt	**51.1.1.01**	Regionalplanung und Regionalentwicklung

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
	+	anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	6.738,39	10.000	8.000	14.000	8.000	5.000
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit***	***6.738,39***	***10.000***	***10.000***	***14.000***	***10.000***	***10.000***
	=	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 6 ./. Nr. 7)**	**-6.738,39**	**-10.000**	**-10.000**	**-14.000**	**-10.000**	**-10.000**
08	**=**	**anteilig veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/-bedarf (Nr. 5 + 6 ./. Nr. 7)**	**-855.510,30**	**-986.900**	**-1.078.150**	**-932.850**	**-941.050**	**-953.050**
	+	anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0	0	0	0	0
	-	anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0	0	0	0	0

Produktinformation

Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produktuntergruppe	61.1.0	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	**61.1.0.01**	**Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage**

Kurzbeschreibung
siehe Produktbezeichnung
Verantwortlichkeit
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle, Frau Dr. Russig
ausführliche Produktbeschreibung / Leistungen
Darstellung von allgemeinen Zuweisungen (gesetzlich normierte Zuweisung durch den Freistaat Sachsen) und Umlagen durch die Mitgliedskörperschaften des RPV
Auftrags-/Rechtsgrundlage
- Sächsisches Landesplanungsgesetz (§ 12 Abs. 2) - Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Ziel(e)
- Sicherstellung der Finanzkraft des Regionalen Planungsverbandes zur Erledigung seiner Pflichtaufgaben - Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Verbandsgeschäftsstelle und der Organe des RPV - Absicherung der Durchführung von Projekten
Zielgruppe(n)
- Bedienstete in der Verbandsgeschäftsstelle - Verbandsräte und deren Stellvertreter - Externe (mittelbar über die Aufgabenerfüllung)

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilergebnishaushalt 2023 61.1.0.01

Produktbereich:	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	**61.1**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produktuntergruppe:	**61.1.0**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	**61.1.0.01**	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage

		Ertrags- und Aufwandsarten (anteilig bezogen auf den Teilergebnishaushalt)	**Ansatz 2022**	**Ansatz 2023**	**Planung 2024**	**Planung 2025**	**Planung 2026**
			in EUR				
			1	**2**	**3**	**4**	**5**
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	735.500	895.500	965.500	965.500	965.500
		darunter: Umlagen	20.000	180.000	250.000	250.000	250.000
		aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0
	+/-	anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige ordentliche Erträge***	***735.500***	***895.500***	***965.500***	***965.500***	***965.500***
03		anteilige Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
04	***=***	***anteilige ordentliche Aufwendungen***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
05	**=**	**anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-Ertragsüberschuss, Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**735.500**	**895.500**	**965.500**	**965.500**	**965.500**
06		anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
07	+	anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
08	+	anteilige kalkulatorische Kosten	0	0	0	0	0
09	***=***	***anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nr. 6 ./. Nr. 7 + 8)***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10	**=**	**anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Nr. 5 + 9)**	**735.500**	**895.500**	**965.500**	**965.500**	**965.500**

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 61.1.0.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	**61.1**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produktuntergruppe	**61.1.0**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	**61.1.0.01**	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	735.500,00	735.500	895.500	965.500	965.500	965.500
	+	anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***735.500,00***	***735.500***	***895.500***	***965.500***	***965.500***	***965.500***
03		anteilige Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
04	***=***	***anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
05	**=**	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**735.500,00**	**735.500**	**895.500**	**965.500**	**965.500**	**965.500**
06		anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
07	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 61.1.0.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	**61.1**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produktuntergruppe	**61.1.0**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt	**61.1.0.01**	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
	+	anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
	=	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 6 ./. Nr. 7)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
08	**=**	**anteilig veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/-bedarf (Nr. 5 + 6 ./. Nr. 7)**	**735.500,00**	**735.500**	**895.500**	**965.500**	**965.500**	**965.500**
	+	anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0	0	0	0	0
	-	anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0	0	0	0	0

Produktinformation

Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	61.2	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe	61.2.0	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	**61.2.0.01**	**Zinsdienst**

Kurzbeschreibung
siehe Produktbezeichnung
Verantwortlichkeit
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle, Frau Dr. Russig (LRA Meißen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Geschäftserfüllung)
ausführliche Produktbeschreibung / Leistungen
Darstellung von Zins-/Tilgungsleistungen, Kreditgeschäften
Auftrags-/Rechtsgrundlage
Sächsische Gemeindeordnung (§ 84)
Ziel(e)
- Optimierung der Finanzierungstätigkeit
Zielgruppe(n)
- Bedienstete in der Verbandsgeschäftsstelle - Verbandsräte und deren Stellvertreter - Externe (über die Aufgabenerfüllung)

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilergebnishaushalt 2023 61.2.0.01

Produktbereich:	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	**61.2**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe:	**61.2.0**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt:	**61.2.0.01**	Zinsdienst

		Ertrags- und Aufwandsarten (anteilig bezogen auf den Teilergebnishaushalt)	**Ansatz 2022**	**Ansatz 2023**	**Planung 2024**	**Planung 2025**	**Planung 2026**
			in EUR				
			1	**2**	**3**	**4**	**5**
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
		darunter: Umlagen	0	0	0	0	0
		aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0
	+/-	anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige ordentliche Erträge***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
03		anteilige Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.000	0	0	0	0
	+	anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
04	***=***	***anteilige ordentliche Aufwendungen***	***1.000***	***0***	***0***	***0***	***0***
05	**=**	**anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-Ertragsüberschuss, Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**-1.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
06		anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
07	+	anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
08	+	anteilige kalkulatorische Kosten	0	0	0	0	0
09	***=***	***anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nr. 6 ./. Nr. 7 + 8)***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10	**=**	**anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Nr. 5 + 9)**	**-1.000**	**0**	**0**	**0**	**0**

RPV Oberes E btal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 61.2.0.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	**61.2**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe	**61.2.0**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	**61.2.0.01**	Zinsdienst

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
03		anteilige Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	1.000	0	0	0	0
	+	anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstä igkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
04	***=***	***anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***0,00***	***1.000***	***0***	***0***	***0***	***0***
05	**=**	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**0,00**	**-1.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
06		anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstä igkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen für sons ige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
07	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 61.2.0.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	**61.2**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe	**61.2.0**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	**61.2.0.01**	Zinsdienst

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
	+	anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
	=	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 6 ./. Nr. 7)**	**0,00**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
08	**=**	**anteilig veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/-bedarf (Nr. 5 + 6 ./. Nr. 7)**	**0,00**	**-1.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
	+	anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0	0	0	0	0
	-	anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0	0	0	0	0

Produktinformation

Produktbereich	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	61.2	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe	61.2.1	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	**61.2.1.01**	**Finanzanlagen**

Kurzbeschreibung
siehe Produktbezeichnung
Verantwortlichkeit
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle, Frau Dr. Russig (LRA Meißen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Geschäftserfüllung)
ausführliche Produktbeschreibung / Leistungen
Darstellung von bilanzwirksamem Finanzanlagevermögen mit Laufzeiten ab einem Jahr und dessen Zinserträgen
Auftrags-/Rechtsgrundlage
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (§ 22)
Ziel(e)
- Optimierung der Finanzierungstätigkeit
Zielgruppe(n)
- Bedienstete in der Verbandsgeschäftsstelle - Verbandsräte und deren Stellvertreter - Externe (über die Aufgabenerfüllung)

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilergebnishaushalt 2023 61.2.1.01

Produktbereich:	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	**61.2**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe:	**61.2.1**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt:	**61.2.1.01**	Finanzanlagen

		Ertrags- und Aufwandsarten (anteilig bezogen auf den Teilergebnishaushalt)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR				
			1	2	3	4	5
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
		darunter: Umlagen	0	0	0	0	0
		aufgelöste Sonderposten	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzerträge	500	0	0	0	0
	+/-	anteilige aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige ordentliche Erträge***	***500***	***0***	***0***	***0***	***0***
03		anteilige Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
04	***=***	***anteilige ordentliche Aufwendungen***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
05	**=**	**anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (veranschlagter Aufwands-Ertragsüberschuss, Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**500**	**0**	**0**	**0**	**0**
06		anteilige Erträge aus interner Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
07	+	anteilige Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
08	+	anteilige kalkulatorische Kosten	0	0	0	0	0
09	***=***	***anteiliges veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis (Nr. 6 ./. Nr. 7 + 8)***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10	**=**	**anteiliger veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Nr. 5 + 9)**	**500**	**0**	**0**	**0**	**0**

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 61.2.1.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	**61.2**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe	**61.2.1**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	**61.2.1.01**	Finanzanlagen

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
01		anteilig Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Einzahlungen	526,21	500	0	0	0	0
	+	anteilige sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
02	***=***	***anteilige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***526,21***	***500***	***0***	***0***	***0***	***0***
03		anteilige Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
04	***=***	***anteilige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	***0,00***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
05	**=**	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 2 ./. Nr. 4)**	**526,21**	**500**	**0**	**0**	**0**	**0**
06		anteilige Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		darunter:						
		investive Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	50.035,23	120.000	0	0	0	0
	+	anteilige Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Einzahlungen für Investitionstätigkeit***	***50.035,23***	***120.000***	***0***	***0***	***0***	***0***
07	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0

RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Regionaler Planungsverband OE/OE

Teilfinanzhaushalt 2023 61.2.1.01

A. Zahlungsübersicht

Produktbereich	**61**	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe	**61.2**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produktuntergruppe	**61.2.1**	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt	**61.2.1.01**	Finanzanlagen

lfd. Nr.		Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
			in EUR					
			1	2	3	4	5	6
	+	anteilige Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	526,21	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
	+	anteilige Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
	=	***anteilige Auszahlungen für Investitionstätigkeit***	***526,21***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
	=	**anteiliger Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 6 ./. Nr. 7)**	**49.509,02**	**120.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
08	**=**	**anteilig veranschlagter Finanzierungsmittel-überschuss-/-bedarf (Nr. 5 + 6 ./. Nr. 7)**	**50.035,23**	**120.500**	**0**	**0**	**0**	**0**
	+	anteilige Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen (ohne Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen)	0,00	0	0	0	0	0
	-	anteilige Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen	0,00	0	0	0	0	0

3. Stellenplan

Teil A: Beamte gemäß § 5 der SächsKomHVO

Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen								Vermerke, Erläuterungen (z. B. Aufwands-entschädigungen)
		insgesamt	Darunter				nachrichtlich			
			mit Zulage	ausge-sondert	Sonder-schlüssel	Leerstellen	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30. Juni 2021	davon Kernverwaltung, bezogen auf die Spalte 3 – Zahl der Stellen insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Gemeindeverwaltung – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung										
Bürgermeister	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beigeordnete	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
höherer Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
gehobener Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
mittlerer Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
einfacher Dienst	--	0	0	0	0	0	0	0	0	
insgesamt	**entfällt**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen										
insgesamt	**entfällt**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	

Teil B: Arbeitnehmer

(umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen								Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen)
		insgesamt	darunter				nachrichtlich			
			mit Zulage	ausgesondert	Sonderschlüssel	Leerstellen	Zahl der Stellen 2022	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30. Juni 2022	davon Kernverwaltung, bezogen auf Spalte 3 – Zahl der Stellen insges.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Gemeindeverwaltung (hier Verbandsgeschäftsstelle) – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung										
TVöD*	15	1	-	-	-	-	1	1	1	
	14	2	-	-	-	-	4	4	4	künftige Wiederbesetzung in E13
	13	2	-	-	-	-	0	0	0	
	11	1	-	-	-	-	1	1	1	
	10	1	-	-	-	-	1	0	1	
	8	0,769**					0,759	0,759	0,769	s. Hinweis unter der Tabelle
	6	1,897**	-	-	-	-	1,886	1,759	1,897	
insgesamt		**9,666****	**-**	**-**	**-**	**-**	**9,645**	**8,518**	**9,666**	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnung										
insgesamt	**entfällt**									
Beschäftigte insgesamt (A+B)		**9,666****	**-**	**-**	**-**	**-**	**9,645**	**8,518**	**9,666**	

* mit einer Ausnahme Arbeitsverträge nur **in Anlehnung** an den TVöD-VKA ohne dynamische Bezugnahmeklausel („Haustarif"); ggf. Umstellung auf tarifl. Vergütung bei Personalkosten berücksichtigt
** geänderte Anteilsberechnung gegenüber dem Vorjahr beruht auf der tariflich abgesenkten Arbeitszeit auf 39,5 Wochenarbeitsstunden

Zusätzlich ist die Weiterführung eines im August 2022 begründeten Geringfügigkeitsbeschäftigungsverhältnisses geplant. Die dazu erforderlichen Mittel stehen mit einem voraussichtlich den Stellenumfang in der E8 bis 22. Oktober 2023 nicht ausschöpfenden Arbeitsverhältnis (Beschäftigung von 20 anstelle 30 Wochenarbeitsstunden) zur Verfügung.

Teil C: - nachrichtlich - Aufteilung der Stellen nach Gliederung des Haushaltsplanes

I. Beamte

Produkt-gruppen	Gliederungsplan	Bürgermeister, Beigeordnete	höherer Dienst					gehobener Dienst		mittlerer Dienst	einfacher Dienst	Erläuterungen (z. B. Aufwands-entschädigungen)
			B2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 9	A 5	
11.1	Verwaltungssteuerung und -service	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51.1	Räumliche Planungs- u. Entwicklungs-maßnahmen, Flurneuordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

II. Arbeitnehmer (umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TvöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

Produkt-gruppen	Gliederungsplan		Entgeltgruppen													Erläuterungen (z. B. Aufwands-entschädigungen)
		E 1	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9	E 10	E 11	E 13	E 14	E 15	
11.1	Verwaltungssteuerung und -service	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
51.1	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen, Flurneuordnung	0	0	0	0	0	1,897	0	0,769	0	1	1	2	2	1	
61.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
61.2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Teil D: - nachrichtlich - Ehrenbeamte, Beschäftigte in der Probe- oder Ausbildungszeit

I. Ehrenbeamte

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2021	beschäftigt am 30. Juni 2021	Erläuterungen
Bürgermeister	0	0	0	0	
Ortsvorsteher	0	0	0	0	
…	…	…	…	…	
insgesamt	0	0	0	0	

II. Beamte zur Anstellung

Bezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl	vorgesehen 2021	beschäftigt am 30. Juni 2021	Erläuterungen
Assessoren	A 13	0	0	0	
Inspektoren z. A.	A 9	0	0	0	
Assistenten z. A.	A 6	0	0	0	
insgesamt		0	0	0	

III. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Verfügung	Zahl	vorgesehen im Jahr 2021	beschäftigt am 30. Juni 2021	Erläuterungen
Referendare	Anwärterbezüge	0	0	0	
Inspektoranwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Assistenzanwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Dienstanfänger	Unterhaltsbeihilfe	0	0	0	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	0	0	0	
Praktikanten	fester Satz	0	0	0	
insgesamt		0	0	0	

Anlage 1

Vorbericht

1. Vorbemerkung

Rechtsgrundlage für den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere auch hinsichtlich seiner Finanzierung, ist das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517). Gemäß § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 72 Absätze 3 und 4 für die Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) mit den §§ 72 bis 88, 88c, 89 und 103 bis 109 entsprechend.

Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse durch die Verbandssatzung vom 25. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 16. Oktober 2017, und eine Entschädigungssatzung (Aufwandsentschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“) vom 8. Dezember 2003 geregelt. Der Regionale Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz der Rechtsaufsicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung, Abteilung 4).

Mitglieder des Verbandes sind die Landeshauptstadt Dresden sowie die beiden Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Verbandsversammlung, welche aus den beiden Landräten und dem Oberbürgermeister der Mitgliedskörperschaften sowie weiteren Verbandsräten gebildet wird. Weiteres Organ ist der Verbandsvorsitzende. Darüber hinaus existiert gemäß der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (§ 5) ein Planungsausschuss als ständiger Ausschuss, der v. a. der Vorberatung wichtiger Entscheidungen der Verbandsversammlung dient und dem einzelne wenige Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen sind.

Für die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband die Verbandsgeschäftsstelle. Ihr obliegt neben der Erledigung der Facharbeit grundsätzlich auch die Erledigung der Kassengeschäfte und die Führung der Verbandswirtschaft.

Teile der Kassengeschäfte wurden per Beschluss der Verbandsversammlung im Jahr 1996 (VV 09/1996) an den damaligen Landkreis Riesa-Großenhain übertragen. Mit der Kreisverwaltung des heutigen Landkreises Meißen als Rechtsnachfolger existiert auf dieser Grundlage eine Vereinbarung zur Geschäftserfüllung (zuletzt aktualisiert im Juni 2020), mit der ein Großteil der Kassengeschäfte sowie die Bankgeschäfte vom Landratsamt erledigt werden. In dem Zusammenhang war und ist der Regionale Planungsverband v. a. auch hinsichtlich der softwaretechnischen Anforderungen an die im Landratsamt Meißen vorhandenen Voraussetzungen gebunden.

Die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge umfasst eine Fläche von 3.437 km^2 und hatte zum Stand 31.12.2021 → 1.038.704 Einwohner (*s. hierzu Quellenangabe auf S. 50)*. Neben Grenzen zu allen sächsischen Planungsregionen hat sie im Norden eine Grenze zur brandenburgischen Planungsregion Lausitz-Spreewald und grenzt im Süden an den Bezirk Aussig (Ustí) in der Tschechischen Republik. Über die Arbeit im eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus bestimmen diese Grenzen im Wesentlichen den Aufwand für die erforderlichen Abstimmungen der räumlichen Planung mit den Nachbarn. Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Partnern in der Tschechischen Republik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Haushaltsplan werden u. a. auch die Ergebnisse des Diskussionsprozesses um den Haushaltsplan 2022 einschließlich des von der Verbandsversammlung beschlossenen freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes sowie des Personalentwicklungskonzeptes 2030 umgesetzt.

Überblick über Organisation und Struktur des Regionalen Planungsverbandes:

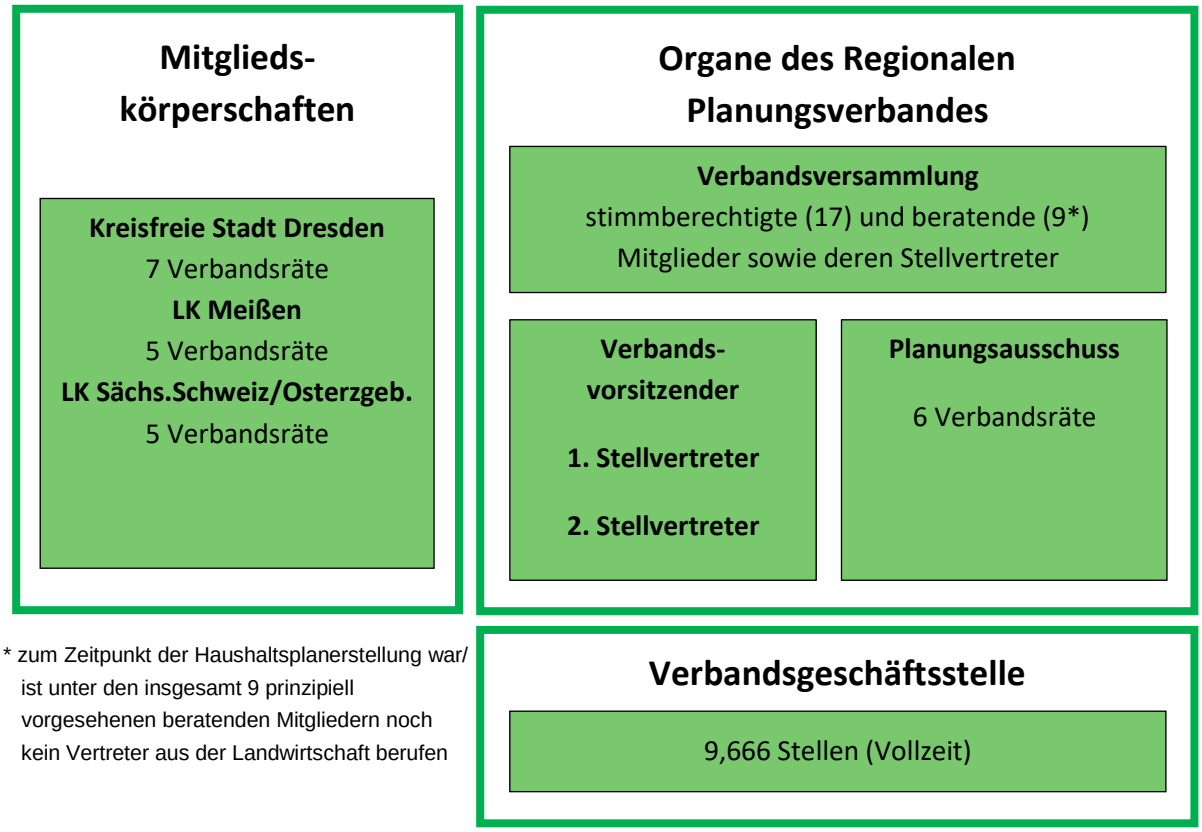

* zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung war/ ist unter den insgesamt 9 prinzipiell vorgesehenen beratenden Mitgliedern noch kein Vertreter aus der Landwirtschaft berufen

2. Wesentliche Ziele und Strategien des Regionalen Planungsverbandes - Änderungen gegenüber dem Vorjahr

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 1 SächsKomHVO

Die Ziele der Arbeit des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Sächsischen Landesplanungsgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie des Landesentwicklungsplanes. Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung, die als Teil der Landesplanung dem Verband als Pflichtaufgabe übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz). Darüber hinaus ist er Träger der Landschaftsrahmenplanung (§ 8 Abs. 2 SächsNatSchG).

Seit 17. September 2020 ist, in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2013, die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge rechtswirksam.

Allerdings wurden im Rahmen der einjährigen Normenkontrollfrist 5 Normenkontrollanträge gegen diesen Plan gestellt. Zur finanziellen Absicherung der Klageverfahren wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Die Rechtsverteidigung des Regionalplans geht mit einer erheblichen Bindung finanzieller und personeller Ressourcen einher.

Dennoch ist die Strategie des Verbandes weiterhin auch auf die Umsetzung des neuen Regionalplans gerichtet. Dabei gilt es, die Interessen von Akteuren und Planungsträgern in der Region mit den Planungszielen des Regionalplans und den vom Freistaat Sachsen gesetzten Planungszielen des Landesentwicklungsplanes in Einklang zu bringen.

Damit im Zusammenhang hat der Regionale Planungsverband v. a. die Aufgabe,

- auf die Verwirklichung des Regionalplans, u. a. im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten hinzuwirken und Prozesse der Regionalentwicklung und interkommunalen sowie regionalen Kooperation in der Planungsregion zu unterstützen und voran zu bringen; insbesondere obliegt es dem Verband, die Anwendung und Umsetzung der FR-Regio durch verschiedene Projektträger in der Planungsregion zu unterstützen und im Förderverfahren mitzuwirken (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Landesplanungsgesetz),
- die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen sowie die sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in seinem Verbandsgebiet zu unterrichten und zu beraten, Stellung zu deren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu nehmen und darauf hinzuwirken, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Verbandsgebiet miteinander im Einklang stehen,
- Abstimmungen zum Regionalplan und zur grenzüberschreitenden Regionalentwicklung mit den benachbarten Regionen in Deutschland und der Tschechischen Republik unter angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen herbeizuführen und grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden Wind-an-Land-Gesetz und dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gelten für die Länder verpflichtende Flächenvorgaben für die raumplanerische Sicherung von Flächen für die Windenergie an Land (für Sachsen 1,3 % bis Ende 2027 und 2 % bis Ende 2032). Der Freistaat Sachsen beabsichtigt weiterhin, diese Aufgabe den Regionalen Planungsverbänden zuzuweisen. Insofern werden entsprechende inhaltliche und kommunikative Vorbereitungsarbeiten für ein derartiges Planverfahren eine Hauptaufgabe im Verband sein.

Für den Weiterbestand des im Rahmen des Projektes „CROSSDATA“ entstandenen grenzübergreifenden Rauminformationssystems (RIS) und die damit im Zusammenhang entstandenen Produkte wird die Zusammenarbeit mit den tschechischen Partnern fortgeführt. Dazu gehören i. d. R. ein jährliches Treffen der Projektpartner und darüber hinausgehende Abstimmungen und Arbeiten zur Aktualisierung der im Projekt entstandenen Produkte. In dem Zuge hat der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge u. a. die Bereitstellung und Laufendhaltung der gemeinsamen Projektwebseite übernommen.

Hinsichtlich der in der Vergangenheit durchgeführten Modellvorhaben der Raumordnung „KlimaMORO“ und „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ (Förderprojekte des Bundes) wird der Regionale Planungsverband auch weiterhin die Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis unterstützen. In dem Zuge arbeitet der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge im 2018 gegründeten bundesweiten Netzwerk Daseinsvorsorge mit. Ziel des Netzwerkes ist es, einen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge in den ländlichen Regionen zu leisten und Strategien und Maßnahmen im Sinne der hierfür im Jahr 2013 erarbeiteten Regionalstrategien zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Anliegen der Mitarbeit des Verbandes ist es vor allem, neue Erkenntnisse aus der Netzwerkarbeit auch in die Region zu transferieren und damit Impulse für die Träger der Daseinsvorsorge in der eigenen Planungsregion zu setzen. Das bisher unter Führung des Bundes agierende Netzwerk agiert seit Mitte 2022 eigenständig. Nachdem der Verband Im Zuge der Überführung dieses Netzwerkes in die Selbstständigkeit seine Mitgliedschaft zunächst bis Ende 2022 erklärt hat, soll Ende 2022 erneut eine Entscheidung des Verbandes über seinen weiteren Verbleib darin getroffen werden.

3. Überblick Verbandshaushalt

Gesamtergebnishaushalt:

Summe ordentliche Erträge:	895.550 Euro
Summe ordentliche Aufwendungen:	925.200 Euro
ordentliches Ergebnis:	- 29.650 Euro
Sonderergebnis:	0 Euro
Verrechnung mit dem Basiskapital:	29.650 Euro
Gesamtergebnis:	0 Euro

Gesamtfinanzhaushalt:

Veränderung des Zahlungsmittelbestandes:	-190.150 Euro
Aufnahme von Krediten für Investitionen:	0 Euro
Tilgung von Krediten für Investitionen:	0 Euro
Aufnahme Kassenkredit:	120.000 Euro

4. Entwicklung der wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, des Vermögens, der Verbindlichkeiten (ohne Kassenkredite) und der Zinsbelastung sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum; durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 2 SächsKomHVO

Die Erträge im Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge resultieren zum überwiegenden Teil aus den Zuweisungen des Freistaates Sachsen in Form des Mehrbelastungsausgleichs (MBA) → 715.500 Euro. Er ist eine im Sächsischen Landesplanungsgesetz festgelegte statische Größe, keinen Änderungen unterworfen und seit 2006 konstant. Weil dieser die Aufwendungen nicht mehr zu decken vermag, wird seit 2017 wieder eine Verbandsumlage erhoben. Sie belief sich seit dem Jahr 2018 konstant auf 20.000 Euro und erhöht sich nun, im Jahr 2023, auf 180.000 Euro. Ab 2024 wird dann in der Finanzplanung mit Umlagebeträgen von jeweils 250.000 Euro geplant.
Die Beträge entsprechen der in der Finanzplanung des Haushaltsplan 2022 und der mit dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsstrukturkonzept vom Juni angezeigten Höhe. Andere maßgebende Ertrags- und Einnahmequellen gibt es für den Regionalen Planungsverband nicht. Mehr oder weniger symbolisch werden auch 2023 und nachfolgend lediglich noch 50 Euro als Einnahmen aus der Abgabe von Druckerzeugnissen und anderen Arbeitsergebnissen des Regionalen Planungsverbandes (Regionalplan, Ergebnisse der Raumbeobachtung, Auszüge aus Gutachten etc.) veranschlagt.

Die Entwicklung bei den Aufwendungen wird im Wesentlichen von den Personalkosten bestimmt. Die Vergütung der Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle orientiert sich bislang seit dem 1. Januar 2010 auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2009 gefassten Beschlusses (VV 08/2009) am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für kommunale Arbeitgeber (TVöD-VKA), ohne dass der Regionale Planungsverband dem Verband kommunaler Arbeitgeber beigetreten ist. Damit im Zusammenhang wurde festgelegt, bei den von den Tarifparteien beschlossenen Gehaltsanpassungen keinen Automatismus wirken zu lassen. So setzen Tariferhöhungen für 9 von 10 Beschäftigten in jedem Falle einen Beschluss der Verbandsversammlung voraus. Zuletzt hat die Verbandsversammlung im Mai 2021 (mit Beschluss VV 03/2021) beschlossen,

die tariflich bis 31.12.2022 vereinbarten Entgelterhöhungen auch für die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle anzuwenden und diese auf den geltenden Haustarif aufzusetzen. Dieser „Haustarif“ ist entstanden, weil seit 2010 nicht alle tariflichen Entgeltanpassungen umgesetzt wurden und somit 9 von 10 Beschäftigten des Regionalen Planungsverbandes nach einer unter der tariflichen Vergütung liegenden Entgelttabelle vergütet werden. Für 2023 wurde nun, ausgehend von dem von der Verbandsversammlung im Juni 2022 beschlossenen Personalentwicklungskonzept 2030, bei der Personalkostenplanung vorsorglich eine Rückkehr zur tariflichen Bezahlung für die Beschäftigten des Verbandes eingeplant. Eine endgültige Entscheidung darüber bleibt der Verbandsversammlung jedoch an Hand einer konkreten Kostenprognose auf der Grundlage des neuen Tarifergebnisses (der aktuell gültige Tarifvertrag läuft zum 31.12.2022 aus) noch vorbehalten.

Für den Finanzplanungszeitraum bis 2026 wird zunächst nur mit moderaten Personalkostenerhöhungen geplant. Im Ergebnis des nuen Tarifabschlusses muss hier im Zuge der nächsten Haushaltsplanung (für 2024) jedoch ggf. noch einmal nachgesteuert werden.

Die Aufwendungen sowohl für Sach- und Dienstleistungen als auch für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen bewegen sich im Planungszeitraum, ausgehend von 2022, mit Werten um die 85.000 Euro bzw. 40.000 Euro auf einem relativ konstanten Niveau.

Nach doppischem Haushaltsrecht sind im Ergebnishaushalt jährlich die Abschreibungen als Aufwendungen zu veranschlagen. Der Ansatz liegt mit 7.500 Euro in der Größenordnung der vergangenen Jahre und bewegt sich im Finanzplanungszeitraum zwischen 7.500 Euro und 9.000 Euro, abhängig vom Anschaffungszeitpunkt und der Nutzungsdauer der geplanten Investitionen in die Büroausstattung der Verbandsgeschäftsstelle. Die Abschreibungen schlagen sich nur im Ergebnishaushalt nieder.

Die oben beschriebenen Entwicklungen im Ergebnishaushalt spiegeln sich in analoger Weise mit Ausnahme der sonstigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auch in den entsprechenden **Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes** wider. Die Ausnahme ist bedingt durch die nun für 2023 geplante vollständige Auszahlung der in 2020 und 2021 gebildeten Rückstellung zur Deckung der für die fünf anhängigen Klageverfahren zum Regionalplan (2. Gesamtfortschreibung) anfallenden Kosten. Hiermit war ursprünglich bereits 2022 gerechnet worden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2023 zeichnete sich jedoch wider dieser ursprünglichen Erwartung immer noch kein Abschluss der Klageverfahren in 2022 ab, sodass mit der Fälligkeit dieser Auszahlungen erneut geplant wird.

So wie die Abschreibungen nur im Ergebnishaushalt wirksam sind, schlagen Investitionen nur im Finanzhaushalt zu Buche. Die geplanten Auszahlungen für Investitionen (Investitionen in das Anlagevermögen) betragen in der Regel 10.000 Euro jährlich; der höhere Betrag mit 14.000 Euro im Jahr 2024 resultiert aus der planmäßig anstehenden Servererneuerung für das IT-Netzwerk in der Verbandsgeschäftsstelle. Der regelmäßig alle 5 Jahre erfolgende Serveraustausch stellt die jeweils größte anfallende Investition im RPV dar.
Einzahlungen aus Investitionen sind nicht zu verzeichnen.

Sowohl die Entwicklung bei den Personalkosten als auch insbesondere die geplanten Auszahlungen zu den bestehenden Rechtsstreitigkeiten führen dazu, dass 2023 die noch vorhandenen Finanzreserven trotz sechsstelligen Umlagebetrags weitgehend aufgebraucht sein werden und am Ende des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlich nur noch ca. 35.000 Euro betragen. Diese Tatsache im Zusammenhang mit der Höhe der geplanten Umlagebeträge zeigt, dass eine Anpassung des durch das Land zu zahlenden MBA zur Erledigung der Pflichtaufgaben, alternativ eine explizite Berücksichtigung der Regionalen Planungsverbände im Sächsischen Finanzausgleich, nach wie vor dringend geboten ist. In dem Zusammenhang wird auch erwartet, dass mit der aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgenden Übertragung der Planungsaufgabe zur Sicherung der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz an die Regionalen Planungsverbände die dafür notwendigen Ressourcen einschließlich der Übernahme ggf. auftretender Kosten für anfallende Rechtsstreitigkeiten zum Regionalplan durch das Land bereitgestellt werden. Da es sich bei der

Aufstellung der Regionalpläne um eine ursprünglich staatliche Aufgabe handelt, die den Regionalen Planungsverbänden zur Erfüllung übertragen worden ist (Regionalplanung ist Teil der Landesplanung) und dabei landesrechtliche Vorschriften umzusetzen sind, erscheint dies nur legitim.

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz Vorjahr	Ansatz HH-Jahr	das	das 2.	das 3.
				auf das HH-Jahr folgende Jahr		
	Euro					
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Erträge	**757.019,97**	**739.050,00**	**895.550,00**	**965.550,00**	**965.550,00**	**965.550,00**
Mehrbelastungsausgleich	715.500,00	715.500,00	715.500,00	715.500,00	715.500,00	715.500,00
Verbandsumlagen	20.000,00	20.000,00	180.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Auflösung Sonderposten bewegl. Vermögen	0	0	0	0	0	0
privatrechtliche Leistungsentgelte	8.418,94	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.574,82	3.000,00	0	0	0	0
Zinserträge	526,21	500,00	0	0	0	0
Aufwendungen	**1.005.771,03**	**836.950,00**	**925.200,00**	**933.900,00**	**945.600,00**	**959.600,00**
Personalkosten	729.309,19	703.000,00	790.000,00	802.000,00	814.000,00	826.000,00
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	4.890,35	6.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
Sachkosten	264.848,72	120.450,00	120.700,00	117.400,00	117.600,00	117.600,00
Abschreibungen	6.722,77	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.000,00	9.000,00

Das Vermögen des Regionalen Planungsverbandes besteht im Wesentlichen nur noch aus den liquiden Mitteln. Dabei werden zu Beginn des Jahres 2023 die liquiden Mittel voraussichtlich noch 225.367 Euro betragen. Dazu wird das letzte Finanzanlagevermögen 2022 zur Einzahlung gebracht. Die liquiden Mittel werden Ende 2023 voraussichtlich nur noch 35.000 Euro betragen und in den kommenden Jahren im fünfstelligen Bereich verbleiben.
Hinzu kommt ein relativ geringes Anlagevermögen in Form von Einrichtungsgegenständen und technischer Büroausstattung in der Verbandsgeschäftsstelle. Es betrug zum Stand 31.12.2021 → 17.841 Euro und wird sich auch in den kommenden Jahren nicht wesentlich verändern. Ersatzinvestitionen finden v. a. bei der IT-Ausstattung statt. Die durchschnittliche Nutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens beträgt 60 Monate.

Der Regionale Planungsverband besitzt weder Immobilien noch grundstücksgleiche Rechte.

Für das Planjahr und die Folgejahre wird von einem geringen Wert an Verbindlichkeiten ausgegangen, dieser entspricht den erwartbaren Werten der Vorjahre.

Kredite für Investitionen wurden bisher nicht aufgenommen und werden auch zukünftig nicht aufgenommen werden. Um die nötige Liquidität v. a. in den ersten beiden Monaten des Folgejahres 2024 zu haben, wird vorsorglich ein Kassenkredit geplant. Des Weiteren existiert ein Leasingvertrag für das Dienst-Kfz der Verbandsgeschäftsstelle. Dieser wurde im August 2020 abgeschlossen und hat eine Laufzeit von 48 Monaten.
Darüber hinaus unterhält der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen oder Ähnlichem und plant auch nicht, solche Verpflichtungen einzugehen.

Stellenplan:

Im Stellenplan wird weiterhin mit 10 Stellen geplant, 2 davon als Teilzeitstellen. Erstmalig werden für den Referentenbereich neben der Entgeltgruppe 14 auch zwei Referentenstellen in der Entgeltgruppe 13 geführt. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Referentenstellen, im Zuge derer auch die noch in der Entgeltgruppe 14 verbliebenen Stellen künftig noch schrittweise umgewandelt werden sollen.
Die geänderten Stellenanteile bei den Teilzeitstellen sind Ergebnis der im Zuge der für den kommunalen Arbeitgeberbereich des TVöD erfolgten Arbeitszeitabsenkung.

Deckungsvermerke:

Der Ergebnishaushalt umfasst ein Budget, welches nicht weiter untergliedert wird. Neben den bereits rechtlich normierten Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit (§ 13 SächsKomHVO – Verfügungsmittel, Budget für die leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 bzw. § 18a TVöD) werden innerhalb dieses Gesamtbudgets die Aufwendungen und Erträge über alle Produkte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Ebenso für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden im Finanzhaushalt Investitionen in bewegliches und immaterielles Vermögen.

5. Entwicklung des Gesamtergebnisses, des Basiskapitals und der Rücklagen unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren; Verhältnis zum Deckungsbedarf des Finanzplans

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 3 SächsKomHVO

Das Gesamtergebnis (Ergebnishaushalt) wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Vorvorjahr (JA)	Vorjahr Prognose** gerundet	Planjahr	das 1.	das 2.	das 3.
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
	Euro					
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Stand Rücklagen zum 01.01.	0	0	0	0	31.650	51.550
ordentliches Ergebnis	-248.751*	-51.000	- 29.650	31.650	19.950	5.950
Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
(veranschlagtes) ordentliches Ergebnis	-248.751*	-51.000	- 29.650	31.650	19.950	5.950
(veranschlagtes) Sonderergebnis	0	0	0	0	0	0
(veranschlagtes) Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag	-248.751*	-51.000	- 29.650	31.650	19.950	5.950
Verrechnung auf das Basiskapital *(gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPlG)*	248.751	51.000	29.650	0	0	0
Stand Basiskapital zum 31.12.	137.711	86.711**	57.061	88.711	108.661	114.611
Vortrag eines Fehlbetrags auf neue Rechnung	0	0	0	0	0	0

* schließt über-/außerplanmäßige Mittel für die Zuführung zur Rückstellung zur finanziellen Absicherung der Normenkontrollverfahren ein
** Berechnung auf der Grundlage der Prognose zum Berichtsstand zum 30.06.2022 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO

Mit dem Ziel, die Umlagebeträge der Mitglieder des Verbandes gering zu halten, war schon in den vergangenen Jahren jeweils im Ergebnishaushalt ein negatives Gesamtergebnis zu verzeichnen gewesen. Dieses musste 2020 erstmals vollständig gegen das Basiskapital verrechnet werden, da keine Rücklagen mehr vorhanden waren und auch gegenwärtig nicht vorhanden sind. Ein Vortragen von Fehlbeträgen auf Folgejahre konnte dadurch vermieden werden.
Auch 2023 wird das Basiskapital infolge eines Fehlbetrages, der nicht durch Rücklagen gedeckt werden kann, weiter abgesenkt und liegt mit rd. 57.000 Euro nur noch rd. 20.000 Euro über seiner gesetzlich zulässigen Mindestgrenze. Eine weitere planmäßige Verrechnung gegen das Basiskapital kann daher in den Folgejahren nicht mehr empfohlen werden.

Da außer Zuweisungen und Umlagen der Regionale Planungsverband über keine wesentlichen Einnahmemöglichkeiten verfügt, muss auch in den kommenden Jahren ein Vortragen von Fehlbeträgen auf neue Rechnung der Folgejahre ausgeschlossen werden. Eine zukünftig verbesserte Finanzausstattung des Regionalen Planungsverbandes durch den Freistaat Sachsen muss daher weiterhin auf der Agenda stehen, auch wenn in der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund der aktuellen Rechtslage zunächst nur von höheren Umlagebeträgen für einen Haushaltsausgleich ausgegangen werden kann. Geringfügige Überschüsse lassen dabei wieder eine geringe Rücklage i. H. von voraussichtlich 57.550 Euro bis Ende 2026 entstehen.

6. Planung von erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr und Auswirkungen für die Haushalte der folgenden Jahre

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 4 SächsKomHVO

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge plant keine erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahresscheiben ziehen. Damit gibt es auch keine finanziellen Auswirkungen daraus auf die Folgejahre.

Der im Planjahr und in den Folgejahren veranschlagte Betrag von 10.000 Euro resultiert im Wesentlichen aus der kontinuierlich notwendigen Erneuerung der vorhandenen Büroausstattung, insbesondere der IT- und Drucktechnik. 2024 steht die im 5-Jahres-Abschreibungsrhythmus erfolgende turnusmäßige Erneuerung des Servers an, woraus sich der etwas höhere Betrag ergibt. Ansonsten werden sich die Auszahlungen für Investitionen über die Jahre voraussichtlich nicht wesentlich verändern.

Bezeichnung	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	das	das 2.	das 3.
	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr					
	2021 (Euro)	2022 (Euro)	2023 (Euro)	2024 (Euro)	2025 (Euro)	2026 (Euro)
Mittel für Investitionen	7.265	10.000	10.000	14.000	10.000	10.000
- darunter Erwerb von Finanzanlagevermögen	59	0	0	0	0	0
Kreditkosten	0	0	0	0	0	0

7. Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses oder Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Finanzierungsmittelüberschusses oder des Finanzierungsmittelfehlbetrags; Umfang der Kassenkredite und Umfang der liquiden Mittel zur Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 5 SächsKomHVO

Aus dem Saldo aller zahlungswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen, die nicht aus Investitionstätigkeit resultieren, ergibt sich der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt.

In 2023 wird aus laufender Verwaltungstätigkeit konkret mit einem erneuten negativen Zahlungsmittelsaldo i. H. v. von -180.150 Euro gerechnet. Darin enthalten ist erneut die vollständige Auszahlung aus der mit dem Jahresabschluss 2021 deutlich erhöhten Rückstellung zur finanziellen Absicherung der anhängigen Normenkontrollverfahren, nachdem sich zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2023 ein Ende der Normenkontrollverfahren nicht mehr abzeichnete. Der Betrag schwenkt dann ab 2024 aufgrund der geplanten höheren Umlagebeträge in den positiven Bereich.

Unter Einrechnung der geplanten Investitionen in das materielle und immaterielle Anlagevermögen ergibt sich für 2023 insgesamt ein Finanzierungsmittelfehlbetrag in Höhe von -190.150 Euro. Dieser ist grundsätzlich durch die noch vorhandenen liquiden Mittel und das 2022 zur Auflösung gelangende Finanzanlagevermögen gedeckt; dennoch wird für 2023 ein Kassenkredit eingeplant, um vor allem die im Januar und Februar 2023 auftretende Liquiditätslücke für die laufenden Kosten überbrücken zu können. Diese Problematik besteht, da die ersten Zahlungen aus dem MBA in jedem Jahr immer erst Mitte Februar fällig werden und Umlagezahlungen erst nach In-Kraft-Setzen der Haushaltssatzung 2023 abgefordert werden können. Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird, wie schon im Vorjahr, für 2023 auf 120.000 Euro festgesetzt. Er beträgt 12,5 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich damit unter der Schwelle der Genehmigungspflicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

In der Vergangenheit wurden noch keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

Die ab 2024 festzustellenden Werte eines Finanzierungsmittelüberschusses spiegeln im Wesentlichen das Bild des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit wider, da erhebliche Investitionen, die dieses Bild verändern, im Regionalen Planungsverband, wie unter Punkt 6 dargestellt, nur eine geringe Rolle spielen und eigenes Finanzvermögen nicht mehr zur Verfügung steht. Die nötigen Zahlungsmittel müssen somit über erhöhte Umlagezahlungen bereitgestellt werden.

Der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ist im Finanzhaushalt dargestellt. Aus der Entwicklung wird im Plan ein jährlich jeweils geringer Anstieg dieser von rd. 35.000 Euro zum Ende des Jahres 2023 auf etwas mehr als 80.000 Euro Ende 2026 prognostiziert.

8. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen, Auswirkungen auf die Haushalte im Finanzplanungszeitraum

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 6

Derzeit sind beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) gegen den Regionalen Planungsverband 5 Normenkontrollklagen anhängig. Dafür wurde 2020 eine Rückstellung gebildet; diese erfuhr mit dem Jahresabschluss 2021 eine erhebliche Zuführung. Zu Beginn des Planjahres 2022 betrug diese 158.663,68 Euro.

Die vollständige Auszahlung dieser Rückstellung wurde bereits für 2022 geplant. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2023 zeichnete sich jedoch immer noch keine Entscheidung hierzu ab, so dass nun 2023 mit der vollständigen Auszahlung für die anhängigen Rechtsstreite geplant wird. Dazu werden 158.000 Euro veranschlagt, die aus der Umlagezahlung der Mitglieder bzw. der Auflösung des letzten Finanzanlagevermögens in 2022 als liquide Mittel zur Verfügung stehen.
Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass die Haushalte des Finanzplanungszeitraumes (2024 bis 2026) davon nicht mehr berührt werden.

Nach einer endgültigen Entscheidung in allen NKV und der Begleichung aller daraus erwachsenden Zahlungsverpflichtungen werden gegebenenfalls nicht verbrauchte Mittel dem Haushalt wieder zugeführt.

Weitere Rückstellungen existieren nicht und die Notwendigkeit zu deren Bildung ist derzeit auch nicht absehbar. Insofern existiert kein darüberhinausgehender Bedarf zur Finanzierung von Rückstellungen.

9. Angaben zum Haushaltsstrukturkonzept

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 7 SächsKomHVO

Mit dem Haushaltsplan 2022 wurde auf freiwilliger Basis ein Haushaltsstrukturkonzept (HSK) aufgestellt. Ziel war die Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Einsparpotenzialen v. a. für künftige Haushalte. Das HSK wurde zeitglich mit dem Haushaltsplan 2022 von der Verbandsversammlung beschlossen und mit dem Haushaltsplan 2022 der Rechtsaufsichtsbehörde übermittelt. Eine Rückäußerung der Rechtsaufsicht dazu ist jedoch nicht erfolgt.

10. Auswirkungen der Bevölkerungsstatistik auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung des Verbandes

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 8 SächsKomHVO

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Planungsregion hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Planungsverbandes. Die Einwohnerzahlen spielen lediglich bei der Anzahl der Verbandsräte sowie bei einer zu erhebenden Verbandsumlage eine Rolle, wobei sich die Höhe der Verbandsumlage nach der Verteilung der Einwohneranteile zwischen den Mitgliedskörperschaften bestimmt.

Die Einwohnerzahlen der Mitgliedskörperschaften zum 31.12.2021 (insgesamt 1.038.704) als Grundlage des Verteilschlüssels zur Erhebung der Umlage stellen sich wie folgt dar:

LHS Dresden		LK Meißen		LK Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	
EW abs.	Anteil (in %)	EW abs.	Anteil (in %)	EW abs.	Anteil (in %)
555.351	53,47	239.344	23,04	244.009	23,49

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Bevölkerung jeweils am Monatsende, Berichtsstand 31. März 2022

Achtung: Die endgültigen Daten zu den Einwohnerzahlen am Ende des Jahres 2021 werden voraussichtlich erst im März 2023 veröffentlicht, sodass es hier noch einmal zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

Aus den o. g. voraussichtlichen Einwohnerzahlen und -anteilen ergeben sich folgende Umlagewerte für die Mitgliedskörperschaften im Jahr 2023:

Stadt Dresden:	96.246,00 Euro
Landkreis Meißen:	41.472,00 Euro
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:	42.282,00 Euro

11. Haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen

gemäß § 6 Satz 3 Nr. 9 SächsKomHVO

Der Regionale Planungsverband unterhält keine Beteiligungen an Unternehmen oder vergleichbaren Einrichtungen. Ebenso hat er keine Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie Gewährverträge übernommen und wird dies auch zukünftig nicht tun. Damit ergeben sich keine haushaltswirtschaftlichen Belastungen aus den genannten Sachverhalten.

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge – Blatt 1

gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3 der SächsKomHVO

	Position	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		Euro					
		1	2	3	4	5	6
1	Abschreibungen auf Alt-Investitionen[1]	-	-	-	-	-	-
2	+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	-	-	-	-	-	-
3	+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	-	-	-	-	-	-
4	**= Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1 bis 3)**	-	-	-	-	-	-
5	Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen	-	-	-	-	-	-
6	+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	-	-	-	-	-	-
7	+ Erträge aus der Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	-	-	-	-	-	-
8	= Erträge aus Alt-Investitionen (Nummern 5 bis 7)	-	-	-	-	-	-
9	= **Fehlbetrag aus Abschreibungen gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung** (Nummer 8 ./. Nummer4)	-	-	-	-	-	-
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-	-	-	-	-	-
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-	-
10	**= zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag aus Abschreibungen gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung**	-	-	-	-	-	-
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-	-	-	-	-	-
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-	-
11	**Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der SächsKomHVO**	-	-	-	-	-	-

[1] Das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen wird als Alt-Investition bezeichnet

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge – Blatt 2

	Position	Stand am 31. Dezember des Vorvorjahres 2020	voraussichtlicher Stand am 31. Dezember des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	voraussichtlicher Stand am 31. Dezember des Haushaltsjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		Euro					
		1	2	3	4	5	6
12	**Basiskapital**	**137.711**	**86.711**	**57.061**	**88.711**	**108.661**	**114.611**
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gem. § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes nicht zur Abdeckung herangezogen werden darf	35.775	35.775	35.775	35.775	35.775	35.775
	Fehlbetrag aus Abschreibungen des Sonderergebnisses	0	0	0	0	0	0
13	**Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**	**0**	**0**	**0**	**31.650**	**51.600**	**57.550**
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung	0	0	0	0	0	0
14	**Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung einschließlich der Übertragung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0	-	-	-	-	-
15	**Fehlbeträge**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren						
16	**Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

In den Zeilen 1 bis 11 sind jeweils nur für die Haushaltsjahre Beträge anzugeben, in denen eine Verrechnung gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO oder eine Umbuchung gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO vorgenommen wurde bzw. geplant ist.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 der SächsKomHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: 1)	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen					
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Vorjahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1) In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte

gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 der SächsKomHVO

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Vorjahres 2022	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Umschuldungen im Haushaltsjahr
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Wertpapierschulden	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	778	1.212	1.300	0,00
5. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder und Finanzierungsleasing)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Verbindlichkeiten nach Nummern 1 bis 5	1.212	1.500	1.500	0,00
6. Verschuldung der rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen (Eigenbetriebe, unmittelbare und mittelbare Eigengesellschaften) der Gemeinde (ohne Schulden, die bei der Gemeinde bestehen)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Verbindlichkeiten nach Nummern 1 bis 6	1.212	1.500	1.500	0,00
7. Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen § 1 Absatz 3 Nr. 5 der SächsKomHVO

Art der Rücklagen	Stand zum 1. Januar des Vorjahres 2022	voraussichtlicher Stand zum 1. Januar des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum 31. 12. des Haushaltsjahres
	Euro		
	2	3	4
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00
Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 der SächsKomHVO

Art der Rückstellungen	Stand zum 1. Januar des Vorjahres	voraussichtlicher Stand zum 1. Januar des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
	Euro		
1	2	3	4
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	158.663,68	158.663,68	663,68
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**158.663,68**	**158.663,68**	**663,68**

Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen [1] gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 6 der SächsKomHVO

nachrichtlich: Produktnummer	Bezeichnung der Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen	Aufwendungen Ansatz des Haushaltsjahres	Erträge Ansatz des Haushaltsjahres
		Euro	
1	2	3	4
11.1.1.01	---	0,00	0,00
51.1.1.01	---	0,00	0,00
61.1.0.01	---	0,00	0,00
61.2.0.01	---	0,00	0,00
61.2.1.01	---	0,00	0,00

[1] In diese Übersicht sind nur solche Maßnahmen aufzunehmen, die von erheblichem Umfang sind oder für die Zuwendungen beantragt werden.

Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
zu § 1 Abs. 3 Nr. 7 der SächsKomHVO

Es wurden keine Sondervermögen geführt.

Wirtschaftspläne und neueste geprüfte Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist
zu § 1 Abs. 3 Nr. 8 der SächsKomHVO

Der Regionale Planungsverband ist an keinen Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit beteiligt.

Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem vorgegebenen Produktrahmen

gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsKomHVO

Produktbereiche		11 Innere Verwaltung		51 Räumliche Planung und Entwicklung		61 Allgemeine Finanzwirtschaft		
Produktgruppen			111 Verbands-organe		511 Räumliche Planungs- u. Entwicklungs-maßnahmen und Flurneuordnung		611 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	612 sonstige allgemeine Finanz-Wirtschaft
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und Umlagen nach Arten und aufgelöste Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	895.500,00	895.500,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	50,00	50,00	0,00	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	sonstige öffentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**= ordentliche Erträge** (Nummern 1 bis 9)	**0,00**	**0,00**	**50,00**	**50,00**	**895.000,00**	**895.000,00**	**0,00**
11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	790.000,00	790.000,00	0,00	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	88.400,00	88.400,00	0,00	0,00	0,00
14	Planmäßige Abschreibungen	0,00	0,00	7.500,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	7.500,00	7.500,00	31.800,00	31.800,00	0,00	0,00	0,00
18	**= ordentliche Aufwendungen** (Nummern 11 bis 17)	**7.500,00**	**7.500,00**	**917.700,00**	**917.700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
19	**= ordentliches Ergebnis** (Nummer 10 ./. Nummer 18)	**-7.500,00**	**- 7.500,00**	**- 917.650,00**	**- 917.650,00**	**895.500,00**	**895.500,00**	**0,00**

Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik

Teilhaushalte = Produkte		Produktbereich	Produktgruppe
1	Verbandsorgane	11	111
2	Verbandsgeschäftsstelle - Regionalplanung und Regionalentwicklung	51	511
3	Mehrbelastungsausgleich, Verbandsumlage	61	611
4	Zinsdienst	61	612
5	Finanzanlagen	61	612

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 07.11.2022

Beschluss PA 07/2022
172. Sitzung des Planungsausschusses am 07.11.2022, TOP 5
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Vorberatung)**

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den in Anlage 1 beigefügten Entwurf der Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu beschließen.

Begründung:

Die gültige Verbandssatzung stammt aus dem Jahr 2013 und wurde seitdem bereits zweimal (2016 und 2017) geändert. Die derzeit gültige Fassung wurde insbesondere vor dem Hintergrund der künftig beabsichtigten Veröffentlichung von Beratungsunterlagen, der in den beiden letzten Jahren eingetretenen pandemisch bedingten Einschränkungen auch für kommunale Gremien und der zunehmenden Digitalisierung, daneben aber auch allgemein, einer kritischen inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge unterbreitet und diese zum Anlass genommen, insgesamt eine Neufassung der Verbandssatzung auf den Weg zu bringen. In Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung von Inhalten der derzeit geltenden Fassung der Verbandssatzung mit denen der Änderungsvorschläge erfolgt. Dabei ist dem jeweiligen Änderungsvorschlag in der rechten Spalte der Tabelle auch eine Begründung beigefügt. Der Planungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes u. a. die Aufgabe, Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Satzung des Regionalen Planungsverbandes vorzuberaten.

Anlage:

1. Satzungstext (Entwurf der Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Hervorhebung der Änderungen/Ergänzungen)
2. Gegenüberstellung der Inhalte der aktuell gültigen Fassung mit den zur Änderung vorgesehenen Inhalten einschließlich Begründung der vorgeschlagenen Änderungen (Synopse)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Entwurf

Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Vom 7. November 2022

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 2 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 3 Verbandsräte
§ 4 Beratende Mitglieder
§ 5 Beschlüsse und Wahlen
§ 6 Planungsausschuss
§ 7 Verbandsvorsitzender
§ 8 Verbandsgeschäftsstelle
§ 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft
§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile
2. den Entwurf des Regionalplans bzw. seiner Teile und dessen Änderungen zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens
3. die Satzung über den Regionalplan bzw. seiner Teile als Teilregionalpläne
4. die Verbandssatzung sowie deren Änderungen
5. die Entschädigungssatzung sowie deren Änderungen
6. die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen
7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Planungsausschuss
8. die Bildung zeitweiliger beratender oder beschließender Ausschüsse und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter in diese Ausschüsse
9. die vom Planungsausschuss oder von zeitweiligen Ausschüssen vorgelegten Angelegenheiten
10. die Berufung und Abberufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter
11. die Haushaltssatzung mit Festsetzung der Verbandsumlage, die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro
13. die Feststellung des Jahresabschlusses
14. Bestellung des Leiters/der Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
15. Gehaltsanpassungen für die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage tariflicher Entscheidungen der Tarifpartner des TVöD
16. Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes und zu ggf. weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit eine Behandlung im Planungsausschuss nicht stattfinden kann.

Die Verbandsversammlung kann im Falle der Bildung von zeitweiligen Ausschüssen besondere Regelungen für deren Sitzungen und die ggf. in diesen Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse festlegen; andernfalls gelten für die Arbeit dieser Ausschüsse § 6 Abs. 3 bis 7 analog.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende oder der Planungsausschuss zuständig ist.

(4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss, den zeitweiligen Ausschüssen gemäß Abs. 1 Nr. 8 sowie der Verbandsgeschäftsstelle und deren Leiter durch Beschluss Aufgaben übertragen.

§ 2 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einladung muss Sitzungsbeginn und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden. Die zu den jeweiligen Beratungsgegenständen erforderlichen Unterlagen sind den Verbandsräten rechtzeitig, nach Möglichkeit mit der Einladung, zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und die Raumordnungsbehörde eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

(5) Ein Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle zu unterzeichnen ist.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Verbandsräte, in die Beratung einbezogenen Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle und ggf. weitere Teilnehmer sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

(8) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Das gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in dringenden Fällen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 und in Fällen ihrer erneuten Einberufung gemäß § 5 Abs. 3. Die Beratungsunterlagen sind, sofern es sich um Unterlagen handelt, die Gegenstand einer öffentlichen Sitzung sind und keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen, auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

(9) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter haben Anspruch auf Er-

satz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge.

§ 3 Verbandsräte

(1) Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
1. Verlust der Wählbarkeit
2. Rücktritt aus wichtigem Grund (§ 18 SächsGemO)
3. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn das Gebiet der entsendenden Gebietskörperschaft im bisherigen Regionalen Planungsverband überwiegend verbleibt.

(2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch einen der in Abs. 1 genannten Gründe aus, so ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.

(3) Die Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Dresden werden als „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung in Anwendung von § 50 Abs. 1 und 3 Sächsische Landkreisordnung bzw. § 55 Abs. 1 und 4 Sächsische Gemeindeordnung durch ihre Beigeordneten vertreten. Diese Vertretungsregelung gilt nicht für die Ausübung der Funktion des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Die Berufung der beratenden Mitglieder und ggf. ihrer Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der sie entsendenden Organisation durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die entsendende Organisation kann einen Stellvertreter benennen; dieser ist ebenfalls durch die Verbandsversammlung zu berufen.

(2) Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung. Eine vorherige Abberufung kann auf Antrag der entsendenden Organisation oder auf Antrag aus den Reihen der Verbandsversammlung erfolgen.

(3) Für die beratenden Mitglieder gilt § 20 SächsGemO entsprechend.

§ 5 Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist oder durch ihren Vertreter vertreten werden. Eine Verletzung von Form und Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn der Verbandsrat zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.

(3) Eine infolge der Nichtbeschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zum gleichen Verhandlungsgegenstand neu einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz gelten entsprechend. Die Frist für die erneute Einladung muss mindestens drei Werktage betragen.

(4) Beschlussfassungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte zustimmen muss. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag

abgelehnt.

(5) Über die Beratungsgegenstände, die in der Einladung nicht angegeben wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet und mehr als die Hälfte aller Verbandsräte oder deren Stellvertreter anwesend und damit einverstanden ist.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter. Sie haben jeweils eine Stimme.

(7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Für die Wahlen gelten die Abs. 2, 3, 5 und 6 entsprechend. Das Nähere zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird bei Stichwahlen Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.

(8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
1. es besteht ein mit einer Fristsetzung verbundener Beschlussgegenstand oder
2. es gibt hygienebedingte rechtlich vorgeschriebene Einschränkungen für die Sitzungstätigkeit.

Ausgenommen vom schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 5, 7, 8, 11, 13 und 14. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung von sachlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 11 und 15
2. Unterrichtung der öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere wie sie sich aus dem Regionalplan ergeben, durch Abgabe von Stellungnahmen zu ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Der Planungsausschuss wird ermächtigt, über die konkrete Verfahrensweise der Abgabe von Stellungnahmen in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsgeschäftsstelle zu beschließen.
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro.

Der Planungsausschuss kann weitere Aufgaben des Verbandes erledigen, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat oder der Verbandsvorsitzende dafür zuständig ist.

(2) Der Planungsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden. Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden.
Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen von den Mitgliedskörperschaften Vorschläge gemacht werden.
Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.

(3) Für die Mitglieder des Planungsausschusses gilt § 10 Abs. 4 SächsLPlG entsprechend.

(4) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 9 sowie § 4 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 entsprechend. Sofern es sich um die Vorberatung von Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 handelt, kann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. In diesen Fällen gelten § 2 Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 nicht. Die Entscheidung, ob in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, entscheidet der Verbandsvorsitzende mit der Einladung. Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, werden nicht erneut einberufen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

(5) Die Tätigkeit eines stimmberechtigten Mitglieds des Planungsausschusses endet vorzeitig durch:
1. Verlust des Amtes als Verbandsrat oder stellvertretender Verbandsrat in der Verbandsversammlung
2. Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. § 18 SächsGemO gilt entsprechend.

Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss ist für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Nachfolger zu wählen.

(6) Der Planungsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(7) Der Planungsausschuss kann beratende Mitglieder aus der Verbandsversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 2. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Abs. 2 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.

(2) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
1. Verlust des Amtes als Verbandsrat
2. Rücktritt
3. Abwahl durch die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Zahl aller Verbandsräte.

Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung zur Durchführung dieser muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.

(3) Für die Rechtsverhältnisse und die Befangenheit gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsLPlG entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 SächsLPlG übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsgremien auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die die Verbandssatzung, die Haushaltssatzung, die Entschädigungssatzung oder anderweitige Angelegenheiten betreffen, für die nach einem Gesetz die Verbandsversammlung zuständig ist.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Fach- und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Verbandsgeschäftsstelle und kann diesen Weisungen und Aufträge im Rahmen der Verbandsaufgaben erteilen. Im Zusammenhang damit obliegen ihm die Personalentscheidungen für die Bediensteten in der Verbandsgeschäftsstelle.
Er kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

§ 8 Sitz des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle

(1) Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat seinen Sitz in Radebeul.

(2) Für die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband am Sitz des Verbandes eine Verbandsgeschäftsstelle. Ihre Aufgabe ist es, zur Erfüllung der rechtlich normierten Aufgaben, wie sie sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz, dem Sächsischen Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, dem Sächsischen Naturschutzgesetz und weiteren Normen zur Bereitstellung und Information über raumbezogene Daten ergeben, die fachlichen Arbeiten zu erledigen und die Beratungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses fachlich-inhaltlich vorzubereiten und entsprechende Vorlagen für die Sitzungen zu erarbeiten.

(3) Die Verbandsgeschäftsstelle wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt.
Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
- ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der weiteren Bediensteten des Verbandes
- unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und koordiniert die dazu sowie die zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes erforderlichen Aktivitäten,
- organisiert die Wirtschaftsführung des Verbandes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte; mit Beschluss der Verbandsversammlung können die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an eine dafür geeignete Stelle zur Erfüllung übertragen werden
- nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse teil und ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich; er kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verbandsgeschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsgremien veranlassen.

(4) Durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle ist im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft

(1) Der Verband erhält zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichtaufgaben vom Freistaat Sachsen eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe des SächsLPlG. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes über die in Satz 1 genannten Aufwendungen hinausgeht, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage. Ihre Höhe sowie die Fälligkeit ihrer Zahlung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedskörperschaften des Verbandes an der Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl der Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.

(3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich, im Wechsel für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre durch ein örtliches Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaften. Für die Zuständigkeit in Fortführung des bisherigen Prüfzyklus‘ gilt folgende Reihenfolge:
- Jahresabschluss 2022 und 2023: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Jahresabschluss 2024 und 2025: Landeshauptstadt Dresden
- Jahresabschluss 2026 und 2027: Landkreis Meißen

Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus‘ beginnt die Reihenfolge von vorn. Die Durchführung der örtlichen Prüfung erfolgt unentgeltlich.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen. Zur zusätzlichen Information erfolgt die Bekanntmachung in elektronischer Form auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (www.rpv-elbtalosterz.de/planungsverband/bekanntmachungen).

(2) Ist in dringenden Fällen eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung auf die Veröffentlichung in elektronischer Form nach Abs. 1 Satz 2 beschränkt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Bei gleichzeitiger Publikation in papiergebundener und elektronischer Form gilt die papiergebundene Form als authentisch.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25. September 2013 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2013, S. A 378ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2017 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017, S. A 722) außer Kraft.

Radebeul, den …
Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Zusammenstellung / Synopse

Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge

Wortlaut der aktuell gültigen Fassung Vom 25. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 16.10.2017	**Änderungsvorschlag zur Neufassung**
Inhaltsübersicht	keine Änderung
§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung	keine Änderung
§ 2 Sitzungen der Verbandsversammlung	keine Änderung
§ 3 Verbandsräte	keine Änderung
	§ 4 Beratende Mitglieder
§ 4 Beschlüsse und Wahlen	§ 5 Beschlüsse und Wahlen
§ 5 Planungsausschuss	§ 6 Planungsausschuss
§ 6 Verbandsvorsitzender	§ 7 Verbandsvorsitzender
§ 7 Verbandsgeschäftsstelle	§ 8 Verbandsgeschäftsstelle
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft	§ 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 10 Verweis auf andere Rechtsvorschriften	entfällt
§ 11 In-Kraft-Treten	keine Änderung
§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung	
(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:	keine Änderung
1. die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile	keine Änderung
2. den Entwurf des Regionalplans bzw. seiner Teile und dessen Änderungen zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens	keine Änderung
3. die Satzung über den Regionalplan bzw. seiner Teile als Teilregionalpläne	keine Änderung

4. die Verbandssatzung sowie deren Änderungen	keine Änderung
5. die Entschädigungssatzung sowie deren Änderungen	keine Änderung
6. die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen	keine Änderung
7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Planungsausschuss	keine Änderung
8. die Bildung zeitweiliger beratender oder beschließender Ausschüsse und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter in diese Ausschüsse	keine Änderung
9. die vom Planungsausschuss oder von zeitweiligen Ausschüssen vorgelegten Angelegenheiten	keine Änderung
10. die Berufung und Abberufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter	keine Änderung
11. die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen	11. die Haushaltssatzung mit Festsetzung der Verbandsumlage, die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen *Begründung:* *Änderung betrifft nur die Form, keine inhaltliche Änderung*
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro	keine Änderung
13. die Feststellung des Jahresabschlusses	keine Änderung
14. Bestellung des Leiters/der Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden	keine Änderung
15. Gehaltsanpassungen für die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage tariflicher Entscheidungen der Tarifpartner des TVöD	keine Änderung

16. Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes und zu ggf. weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit eine Behandlung im Planungsausschuss nicht stattfinden kann.	keine Änderung
	Die Verbandsversammlung kann im Falle der Bildung von zeitweiligen Ausschüssen besondere Regelungen für deren Sitzungen und die ggf. in diesen Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse festlegen; andernfalls gelten für die Arbeit dieser Ausschüsse § 6 Abs. 3 bis 7 analog. *Begründung:* *Eine Regelung zur Arbeit von zeitweiligen Ausschüssen fehlte bislang. Sie wird hiermit ergänzt. Mit der generellen Option, dass für deren Arbeit auch vom Planungsausschuss abweichende Regelungen gelten können, soll diesen eine höhere Flexibilität eingeräumt werden.*
(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist.	keine Änderung
(3) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.	(3) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende oder der Planungsausschuss zuständig ist. *Begründung:* *Ergänzung dient der Rechtsklarheit*
(4) Die Verbandsversammlung kann der Verbandsgeschäftsstelle und deren Leiter durch Beschluss Aufgaben übertragen.	(4) Die Verbandsversammlung kann dem Planungsausschuss, den zeitweiligen Ausschüssen gemäß Abs. 1 Nr. 8 sowie der Verbandsgeschäftsstelle und deren Leiter durch Beschluss Aufgaben übertragen. *Begründung:* *Ergänzung einer rechtlichen Grundlage für die Übertragung von (weiteren) konkreten Aufgaben für den Planungsausschuss und für ggf. zeitweilige Ausschüsse*
§ 2 Sitzungen der Verbandsversammlung	

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.	keine Änderung
(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Sitzungsbeginn und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.	(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einladung muss Sitzungsbeginn und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden. Die zu den jeweiligen Beratungs-gegenständen erforderlichen Unterlagen sind den Verbandsräten rechtzeitig, nach Möglichkeit mit der Einladung, zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. *Begründung:* • *Die Zusendung der Einladung in schriftlicher/ postalischer Form wird entsprechend der Anforderungen einer zunehmenden Digitalisierung um die elektronische Form ergänzt.* • *Zur Fristsetzung für die Zusendung von Beratungsunterlagen verfügt die Satzung bisher über keine eigenen Regelungen. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur ersatz-losen Streichung von § 11 der Satzung ist die Aufnahme einer Regelung dazu angezeigt.*
(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und die obere Raumordnungsbehörde eingeladen.	(3) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und die Raumordnungsbehörde eingeladen. *Begründung:* *formale Rechtsanpassung zur Behördenbezeichnung*
(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.	(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. *Begründung:* *korrektere Formulierung im 2. Halbsatz, da die Satzung 2 Stellvertreter vorsieht*
(5) Ein Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle ist zur	keine Änderung

Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	
(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle zu unterzeichnen ist.	keine Änderung
(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Verbandsräte und in die Beratung einbezogenen Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.	(7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Verbandsräte, in die Beratung einbezogenen Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle und ggf. weitere Teilnehmer sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. *Begründung:* *Mit der Ergänzung der Regelung zum Adressatenkreis der zur Verschwiegenheit Verpflichteten um „ggf. weitere Teilnehmer“ im letzten Satz wird den Fällen eines erweiterten Teilnehmerkreises nichtöffentlicher Sitzungen (z. B. beratende Mitglieder oder Mitarbeiter aus den Verwaltungen der Mitglieder des Verbandes) Rechnung getragen.*
(8) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.	(8) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Das gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in dringenden Fällen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 und in Fällen ihrer erneuten

	Einberufung gemäß § 5 Abs. 3. Die Beratungsunterlagen sind, sofern es sich um Unterlagen handelt, die Gegenstand einer öffentlichen Sitzung sind und keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen, auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes für die Öffentlichkeit bereitzustellen. *Begründung:* *Ergänzung durch Satz 2 stellt den Zusammenhang zur eingeschränkten Veröffentlichungsregelung in § 10 Abs. 2 im Falle kurzfristig einzuberufender Sitzungen her.* *Ergänzung um Satz 3 trägt dem Willen der künftigen Veröffentlichung auch von Beratungsunterlagen Rechnung.*
(9) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge.	keine Änderung
(10) Für die beratenden Mitglieder gilt § 20 SächsGemO entsprechend.	bisheriger Inhalt wird an der Stelle gestrichen und in neu eingefügten § 4 aufgenommen;
§ 3 Verbandsräte	
(1) Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:	keine Änderung
1. Verlust der Wählbarkeit	keine Änderung
2. Rücktritt aus wichtigem Grund (§ 18 SächsGemO)	keine Änderung
3. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn das Gebiet der entsendenden Gebietskörperschaft im bisherigen Regionalen Planungsverband überwiegend verbleibt.	keine Änderung
(2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch einen der in Absatz 1 genannten Gründe aus, so ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.	keine Änderung

	(3) Die Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Dresden werden als „geborene“ Mitglieder der Verbandsversammlung in Anwendung von § 50 Absätze 1 und 3 Sächsische Landkreisordnung bzw. § 55 Absätze 1 und 4 Sächsische Gemeindeordnung durch ihre Beigeordneten vertreten. Diese Vertretungsregelung gilt nicht für die Ausübung der Funktion des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter. *Begründung:* *neuer Absatz dient der Schaffung von Rechtsklarheit, da es hierzu in der Vergangenheit immer wieder Irritationen gegeben hat.*
	§ 4 Beratende Mitglieder
	(1) Die Berufung der beratenden Mitglieder und ggf. ihrer Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der sie entsendenden Organisation durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die entsendende Organisation kann einen Stellvertreter benennen; dieser ist ebenfalls durch die Verbandsversammlung zu berufen. (2) Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung. Eine vorherige Abberufung kann auf Antrag der entsendenden Organisation oder auf Antrag aus den Reihen der Verbandsversammlung erfolgen. (3) Für die beratenden Mitglieder gilt § 20 SächsGemO entsprechend. *Begründung:* *neuer § 4 schließt eine Regelungslücke, da bisher zu den beratenden Mitgliedern keine explizite Regelung existiert.* Dabei wird § 2 Abs. 10 der geltenden Satzung diesem neuen § 4 zugeordnet.
§ 4 Beschlüsse und Wahlen	**§ 5 Beschlüsse und Wahlen**
(1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.	keine Änderung
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist oder durch ihren Vertreter vertreten werden.	(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist oder durch ihren Vertreter vertreten werden. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung gilt als

	geheilt, wenn der Verbandsrat zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. *Begründung:* *neuer Satz 2 wird zur Heilung von diesbezüglichen Mängeln im Zusammenhang mit der Streichung von § 10 der geltenden Fassung der Satzung aus der SächsGemO (§ 39 Abs. 1 Satz 2) übernommen*
(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Verbandsversammlung innerhalb von drei Wochen zum gleichen Verhandlungsgegenstand erneut einberufen. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz gelten entsprechend. Die Frist für die erneute Einladung muss mindestens drei Werktage betragen. Die erneut einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.	(3) Eine infolge der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zum gleichen Verhandlungsgegenstand neu einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz gelten entsprechend. Die Frist für die erneute Einladung muss mindestens 3 Werktage betragen. *Begründung:* *Die geänderte Regelung erlaubt eine höhere, der jeweiligen Situation angepasste Flexibilität im weiteren Vorgehen. So muss aufgrund der Beschlussunfähigkeit in einer Sitzung diese nicht mehr zwingend und innerhalb von drei Wochen erneut angesetzt werden, wenn beispielsweise wegen gesetzter Fristen der Verhandlungsgegenstand auch anderweitig, zum Beispiel durch Eilbeschluss, oder zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann.*
(4) Beschlussfassungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte zustimmen muss. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	keine Änderung
(5) Über die Beratungsgegenstände, die in der Einladung nicht angegeben wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet und mehr als die Hälfte aller Verbandsräte anwesend und damit einverstanden ist.	(5) Über die Beratungsgegenstände, die in der Einladung nicht angegeben wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet und mehr als die Hälfte aller Verbandsräte oder deren Stellvertreter anwesend und damit einverstanden ist. *Begründung:* *Der Vollständigkeit halber wird lediglich die Regelung zum Anwesenheitserfordernis der Verbandsräte um deren Stellvertreter ergänzt.*
(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren	keine Änderung

Abwesenheit deren Stellvertreter. Sie haben jeweils eine Stimme.	
(7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Für die Wahlen gelten die Absätze 2, 3, 5 und 6 entsprechend. Das Nähere zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird bei Stichwahlen Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.	keine Änderung
	(8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: 1. es besteht ein mit einer Fristsetzung verbundener Beschlussgegenstand oder 2. es gibt hygienebedingte rechtlich vorgeschriebene Einschränkungen für die Sitzungstätigkeit. Ausgenommen vom schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 1-5, 7, 8,11, 13 und 14. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 7 Absatz 5 bleibt unberührt. *Begründung:* *Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren war bisher nicht explizit vorgesehen. Insbesondere aus der Erfahrung der coronabedingten Einschränkungen der letzten Jahre ist die Aufnahme einer solchen Option jedoch hilfreich. Insbesondere kann sie bei Bedarf auch die Arbeit des Planungsausschusses bei der Aufgabenerledigung zur Abgabe von Stellungnahmen erleichtern und im Einzelfall das gegenüber einem Eilbeschluss zu bevorzugende Mittel sein.*
§ 5 Planungsausschuss	**§ 6 Planungsausschuss**
(1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	keine Änderung

1. Vorbereitung von sachlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-6, 11 und 15	keine Änderung
2. Unterrichtung der öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere wie sie sich aus dem Regionalplan ergeben, durch Abgabe von Stellungnahmen zu ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Der Planungsausschuss wird ermächtigt, über die konkrete Verfahrensweise der Abgabe von Stellungnahmen in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsgeschäftsstelle zu beschließen.	keine Änderung
3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro.	keine Änderung
Der Planungsausschuss kann weitere Aufgaben des Verbandes erledigen, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat oder der Verbandsvorsitzende dafür zuständig ist.	keine Änderung
(2) Der Planungsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden. Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen von den Mitgliedskörperschaften Vorschläge gemacht werden. Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.	keine Änderung

(3) Für die Mitglieder des Planungsausschusses gilt § 10 Abs. 4 SächsLPlG entsprechend.	keine Änderung
(4) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 10 sowie § 4 Absätze 1 bis 6 entsprechend, es sei denn, es handelt sich um Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dienen. Für derartige Sitzungen gelten § 2 Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 der Satzung nicht. Sie sind in der Regel nichtöffentlich und werden im Falle der Beschlussunfähigkeit nicht erneut einberufen.	(4) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 9 sowie § 4 Absätze 1 bis 6 und Absatz 8 entsprechend. Sofern es sich um die Vorberatung von Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 handelt, kann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. In diesen Fällen gelten § 2 Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 nicht. Die Entscheidung, ob in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, entscheidet der Verbandsvorsitzende mit der Einladung. Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, werden nicht erneut einberufen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. *Begründung:* *Bei den Rechtsverweisen auf analog zur Verbandsversammlung geltende Regelungen in Satz 1 handelt es sich lediglich um formale Anpassungen. Kern der Änderung ist die Durchführung von Vorberatungen in nichtöffentlicher Sitzung, die von einer „Regel-Bestimmung“ in eine „Kann-Bestimmung“ umformuliert wird. Gleichzeitig wird für diese zu treffende Entscheidung der Verbandsvorsitzende benannt.* *Die Änderung entspricht der derzeit üblichen Praxis.*
(5) Die Tätigkeit eines stimmberechtigten Mitglieds des Planungsausschusses endet vorzeitig durch:	keine Änderung
1. Verlust des Amtes als Verbandsrat oder stellvertretender Verbandsrat in der Verbandsversammlung	keine Änderung
2. Abwahl aus wichtigem Grund. Die Abberufung erfolgt in dem Falle durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 18 SächsGemO gilt entsprechend.	2. Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit aus wichtigem Grund. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. § 18 SächsGemO gilt entsprechend. *Begründung:* *Änderung wird den Intentionen von § 18 SächsGemO besser gerecht. Eine Zweidrittelmehrheit wird nicht mehr festgeschrieben.*
Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss ist für den Rest der	keine Änderung

Amtszeit gemäß Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Nachfolger zu wählen.	
(6) Der Planungsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.	keine Änderung
(7) Der Planungsausschuss kann beratende Mitglieder aus der Verbandsversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.	keine Änderung
§ 6 Verbandsvorsitzender	**§ 7 Verbandsvorsitzender**
(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 2. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Absatz 2 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.	keine Änderung
(2) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:	keine Änderung
1. Verlust des Amtes als Verbandsrat	keine Änderung
2. Rücktritt	keine Änderung
3. Abwahl durch die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Zahl aller Verbandsräte.	keine Änderung
Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung zur Durchführung dieser muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.	keine Änderung

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.	
(3) Für die Rechtsverhältnisse und die Befangenheit gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsLPlG entsprechend.	keine Änderung
(4) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 SächsLPlG übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsgremien auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.	keine Änderung
(5) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die eine Änderung der Verbandssatzung oder der Entschädigungssatzung betreffen.	(5) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbands-versammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die die Verbandssatzung, die Haushaltssatzung, die Entschädigungssatzung oder anderweitige Angelegenheiten betreffen, für die nach einem Gesetz die Verbandsversammlung zuständig ist. *Begründung:* *Ergänzung der nicht für einen Eilbeschluss in Frage kommenden Beschlussgegenstände um Haushaltssatzung und anderweitige Angelegenheiten, für die nach Gesetz die Verbandsversammlung zuständig ist, dient der Rechtsklarheit.*
(6) Der Verbandsvorsitzende ist Fach- und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Verbandsgeschäftsstelle und kann diesen Weisungen und Aufträge im Rahmen der Verbandsaufgaben erteilen. Im Zusammenhang damit obliegen ihm die Personalentscheidungen für die Bediensteten in der Verbandsgeschäftsstelle. Er kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.	keine Änderung
(7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewilligung von über- und außer-planmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von	(7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

10.000 Euro, wenn die Deckung gewährleistet ist.	*Begründung:* *Die einschränkende Bedingung zur Gewährleistung der Deckung im Haushalt soll künftig wegfallen. Grundsätzlich gilt gemäß SächsLPlG auch für die RPV § 79 der SächsGemO für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen; darüber hinausgehender Regelungen bedarf es nicht.*
§ 7 Sitz des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle	**§ 8 Sitz des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle**
(1) Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat seinen Sitz in Radebeul.	keine Änderung
(2) Für die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband am Sitz des Verbandes eine Verbandsgeschäftsstelle. Ihre Aufgabe ist es, zur Erfüllung der rechtlich normierten Aufgaben, wie sie sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz, dem Sächsischen Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, dem Sächsischen Naturschutzgesetz und weiteren Normen zur Bereitstellung und Information über raumbezogene Daten ergeben, die fachlichen Arbeiten zu erledigen und die Beratungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses fachlich-inhaltlich vorzubereiten und entsprechende Vorlagen für die Sitzungen zu erarbeiten.	keine Änderung
(3) Die Verbandsgeschäftsstelle wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt. Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle	keine Änderung
• ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der weiteren Bediensteten des Verbandes	keine Änderung
• unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben	keine Änderung
• sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und koordiniert die dazu sowie die zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes erforderlichen Aktivitäten,	keine Änderung

• organisiert die Wirtschaftsführung des Verbandes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte; mit Beschluss der Verbandsversammlung können die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an eine dafür geeignete Stelle zur Erfüllung übertragen werden	keine Änderung
• nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse teil und ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich; er kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verbandsgeschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsgremien veranlassen.	keine Änderung
(4) Durch den Leiter der Verbandsgeschäfts-stelle ist im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden ein Stellvertreter zu bestimmen.	keine Änderung
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft	**§ 9 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft**
(1) Der Verband erhält zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichtaufgaben vom Freistaat Sachsen eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe des SächsLPlG. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes über die in Satz 1 genannten Aufwendungen hinausgeht, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage. Ihre Höhe sowie die Fälligkeit ihrer Zahlung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Die Beschlussfassung kann im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung erfolgen.	(1) Der Verband erhält zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichtaufgaben vom Freistaat Sachsen eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe des SächsLPlG. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes über die in Satz 1 genannten Aufwendungen hinausgeht, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage. Ihre Höhe sowie die Fälligkeit ihrer Zahlung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt. *Begründung:* *Zur Festlegung der Verbandsumlage außerhalb der Haushaltssatzung gibt es keine realistische Alternative. Die „Kann-Option“ wird daher gestrichen.*
(2) Der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedskörperschaften des Verbandes an der Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl der Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.	keine Änderung

(3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses (für 2012 der Jahresrechnung) erfolgt jährlich, im Wechsel für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre durch ein örtliches Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaften. Für die Zuständigkeit in Fortführung des bisherigen Prüfzyklus‘ gilt folgende Reihenfolge:	(3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich, im Wechsel für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre durch ein örtliches Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedsköperschaften. Für die Zuständigkeit in Fortführung des bisherigen Prüfzyklus‘ gilt folgende Reihenfolge: *Begründung:* *Änderung (Streichung des bisherigen Klammerausdrucks) ist formaler Art*
• Jahresrechnung 2012 und Jahresabschluss 2013: Landeshauptstadt Dresden • Jahresabschluss 2014 und 2015: Landkreis Meißen • Jahresabschluss 2016 und 2017: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	• Jahresabschluss 2022 und 2023: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge • Jahresabschluss 2024 und 2025: Landeshauptstadt Dresden • Jahresabschluss 2026 und 2027: Landkreis Meißen *Begründung:* *Änderung zur Anpassung an den aktuellen Stand des Prüfzyklus ist formaler Art*
Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus‘ beginnt die Reihenfolge von vorn. Die Durchführung der örtlichen Prüfung erfolgt unentgeltlich.	keine Änderung
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen	**§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen. Zur zusätzlichen Information erfolgt die Bekanntmachung in elektronischer Form auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (www.rpv-elbtalosterz.de/planungsverband/bekanntmachungen). *Begründung:* *Die elektronische Form der Bekanntmachung wird entsprechend der schon üblichen Praxis im Verband ergänzt.*
(2) In dringenden Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Planungsausschusses in den betreffenden Regionalausgaben der Sächsischen Zeitung erfolgen. Für die öffentliche Bekanntmachung zu Sitzungen des Planungsausschusses in dringenden Fällen ist eine	(2) Ist in dringenden Fällen eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung auf die elektronische Form nach Absatz 1 Satz 2 beschränkt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht

entsprechende Information auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes ausreichend. Bei öffentlichen Bekanntmachungen von Sitzungen des Planungsausschusses im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen nach Abs. 1 kann außerdem auf die Homepage des Regionalen Planungsverbandes für aktualisierende Informationen zur Durchführung von öffentlichen Sitzungen und deren Tagesordnung verwiesen werden. In dem Falle können dann diese Informationen auch kurzfristig, bis zu zwei Tage vor der Sitzung, in das Internet eingestellt werden.“	durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. *Begründung:* *Die Neuregelung stellt mit der Beschränkung auf die elektronische Form in dringenden Fällen eine deutliche Vereinfachung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Sie besitzt v. a. für kurzfristig einzuberufende Sitzungen Relevanz.*
	(3) Bei gleichzeitiger Publikation in papiergebundener und elektronischer Form gilt die papiergebundene Form als authentisch. *Begründung:* *Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich aus der regelmäßig erfolgenden parallelen Veröffentlichung von Bekanntmachungen sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form.*
§ 10 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften	entfällt *Begründung:* *die bisherige Regelung ist mit dem Verweis auf drei unterschiedliche Gesetzesgrundlagen, die zumindest in Teilen auch voneinander abweichende Regelungen treffen, nicht praktikabel.* *Notwendig grundlegende Rechtsanwendungen von Regelungen der SächsGemO auf die Regionalen Planungsverbände wurden bereits mit dem Landesplanungsgesetz festgeschrieben und sind somit auch für den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge verbindlich. Wenn überhaupt, wäre im Interesse der Rechtsklarheit künftig die ausschließliche Verweisung auf die SächsGemO in Betracht zu ziehen.* *Die SächsGemO wurde in Bezug auf eine sinnvolle und praktikable Anwendung ihrer Regelungen im Hinblick auf Organisation und Tätigkeit des RPV geprüft; im Falle eines positiven Prüfergebnisses erfolgte eine, bei Bedarf auf die Verhältnisse des RPV angepasste Übernahme in diese Neufassung. Eine darüber hinausgehende pauschale Rechtsverweisung wird nicht mehr für notwendig und sinnvoll erachtet.*
Soweit diese Satzung oder das Sächsische Landesplanungsgesetz keine Regelungen treffen, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände, hilfsweise die für Gemeinden und Landkreise, geltenden Vorschriften anzuwenden.	entfällt

§ 11 In-Kraft-Treten	keine Änderung
Diese Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25. September 2013 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2013, S. A 378ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2017 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017, S. A 722) außer Kraft.